

**Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans
Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa (K25) durch Deckblatt 1
Markt Ortenburg, Landkreis Passau**

VERFAHRENSVERMERKE

1. Änderungsbeschluss vom 13.09.2018; ortsüblich bekannt gemacht am 18.02.2019 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

2. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf vom 12.07.2019 in der Zeit vom 16.07.2019 bis 30.08.2019; ortsüblich bekannt gemacht am 16.07.2019 (§ 3 Abs. 1 BauGB).

3. Frühzeitige Unterrichtung der Behörden/Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) zum Vorentwurf vom 12.07.2019 in der Zeit vom 16.07.2019 bis 30.08.2019.

4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Mit Beschluss des Gemeinderats vom 12.09.2019 wurde der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans vom 12.09.2019 gebilligt. Gleichzeitig wurde der Auslegungsbeschluss gefasst.

5. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) des Entwurfes vom 12.09.2019 in der Zeit vom 04.12.2019 bis 14.01.2020; ortsüblich bekannt gemacht am 25.11.2019.

6. Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf vom 12.09.2019 in der Zeit vom 04.12.2019 bis 14.01.2020

7. Der Gemeinderat von Ortenburg hat am 16.01.2020 den Bebauungs- und Grünordnungsplan samt Begründung mit Umweltbericht/ Anlagen in der Fassung vom 16.01.2020 als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

8. Die Richtigkeit vorstehender Verfahrensvermerke wird bestätigt und die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa (K25) durch Deckblatt 1 wird hiermit ausgefertigt.

Markt Ortenburg, den 21.02.2020

Stefan Lang, Erster Bürgermeister



9. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 05.03.2021 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Markt Ortenburg, den 05.03.2021

Stefan Lang, Erster Bürgermeister

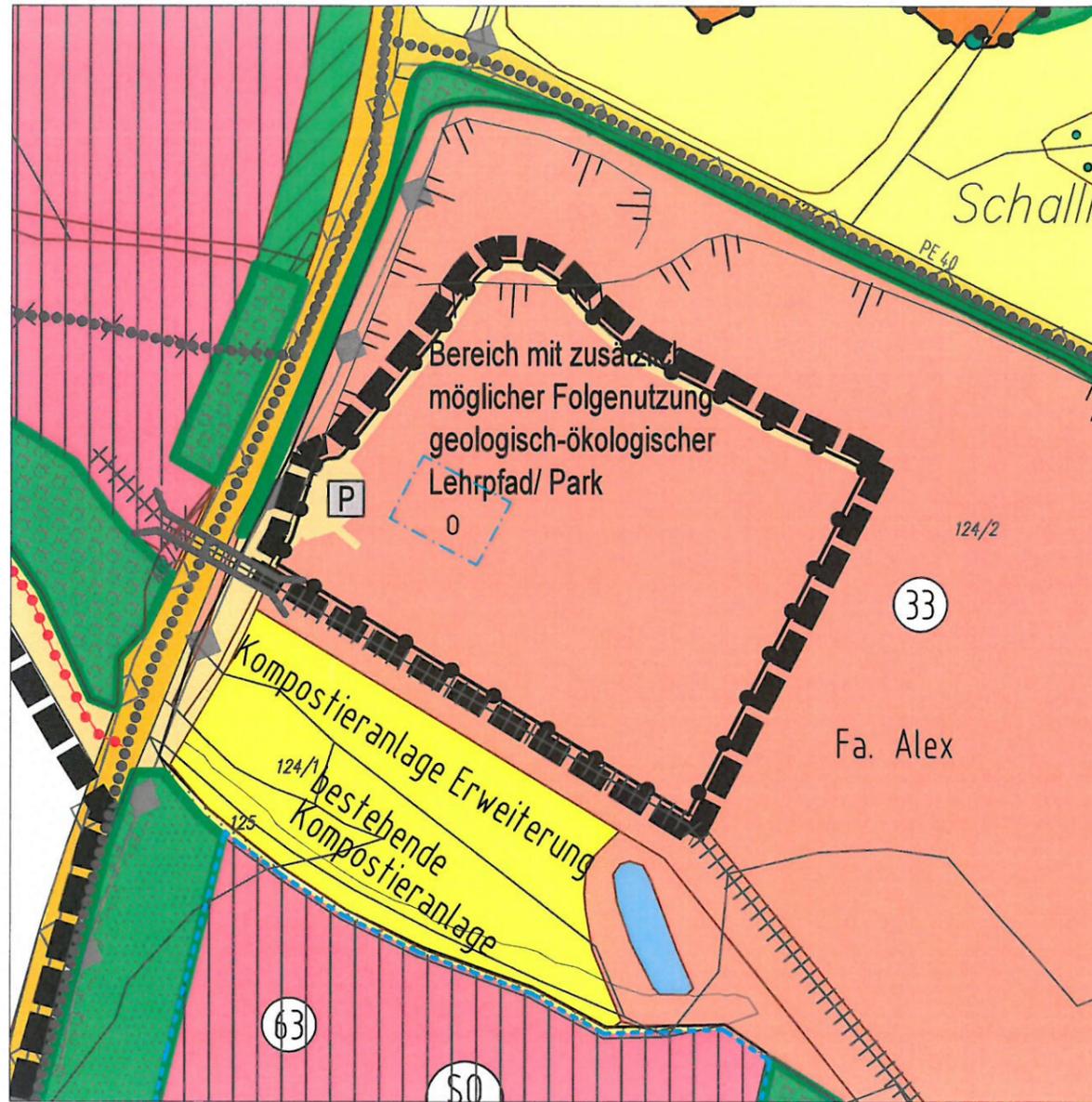


**Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans
Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa 25 (K25) durch Deckblatt 1
Markt Ortenburg, Landkreis Passau**

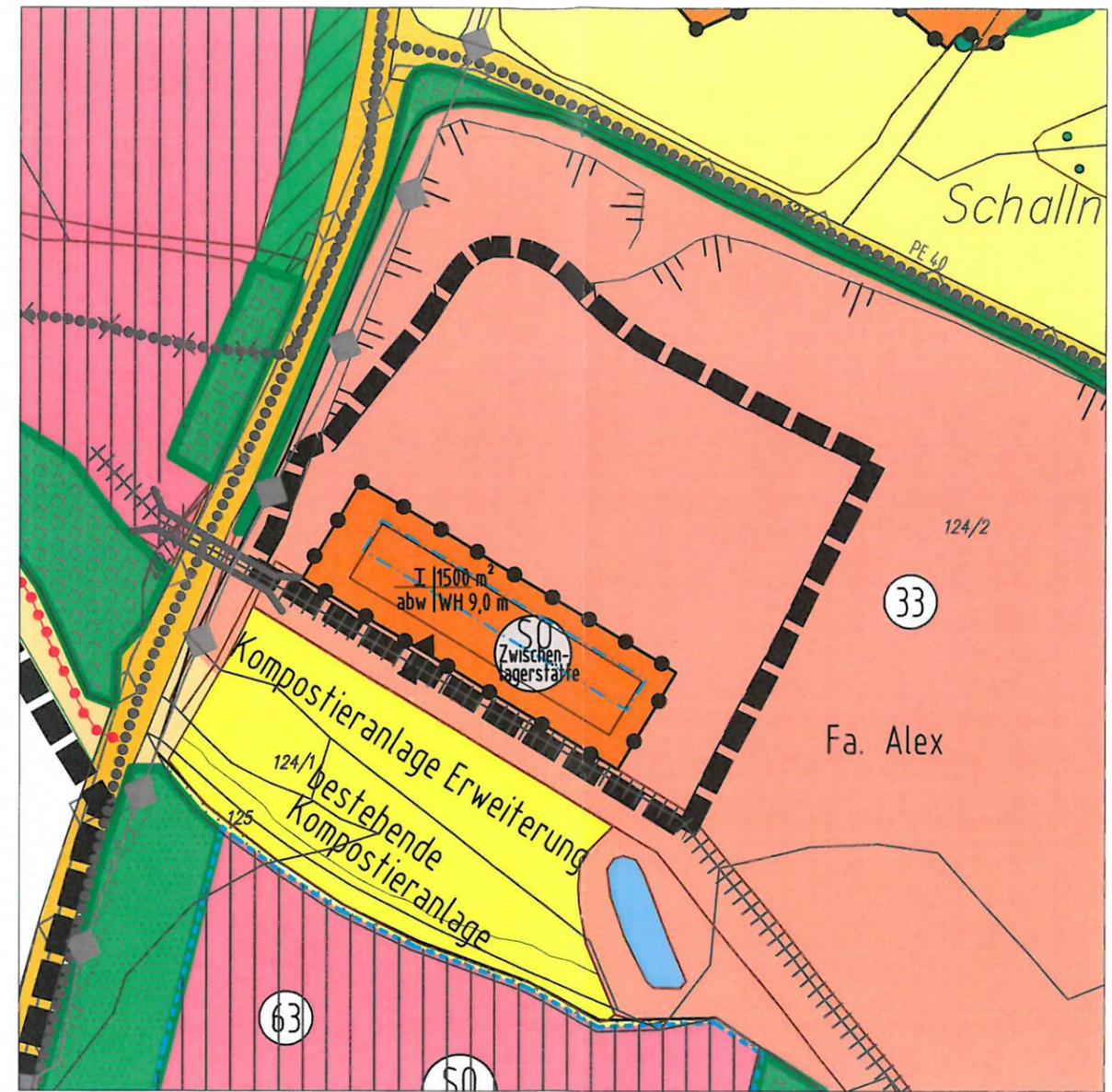
Übersicht zu den Unterlagen

- Teil 1) Verfahrensvermerke inkl. dieser Übersicht (2 Seiten)
- Teil 2) Bebauungsplan Stand vor und nach der Änderung M 1:2500 (1 Blatt A3)
- Teil 3) Grünordnungsplan Stand vor und nach der Änderung M 1:2500 (1 Blatt A3)
- Teil 4) Festsetzungen zum Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Anpassungen durch Deckblatt 1 (10 Seiten)
- Teil 5) Begründung zur Änderung durch Deckblatt 1 (8 Seiten)
- Teil 6) Anlage 1 zur Begründung: Umweltbericht (19 Seiten)
- Teil 7) Anlage 2 zur Begründung: Naturschutzrechtl. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (12 Seiten)
- Teil 8) Anlage 3: Naturschutzfachliche Beurteilung - Artenschutz zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa 25 (K25) v. 12. 09. 2018, Ingenieurbüro K. Eisenreich, Hofkirchen (23 Seiten)

bish. rechtskräftiger Stand des Bebauungsplans



Stand des Bebauungsplans Änderung durch Deckblatt 1



Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans
 "Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa 25 (K25)" Markt Ortenburg
 durch Deckblatt Nr.1
 i.S. Sondergebiet "Zwischenlagerstätte f. Erdaushub"

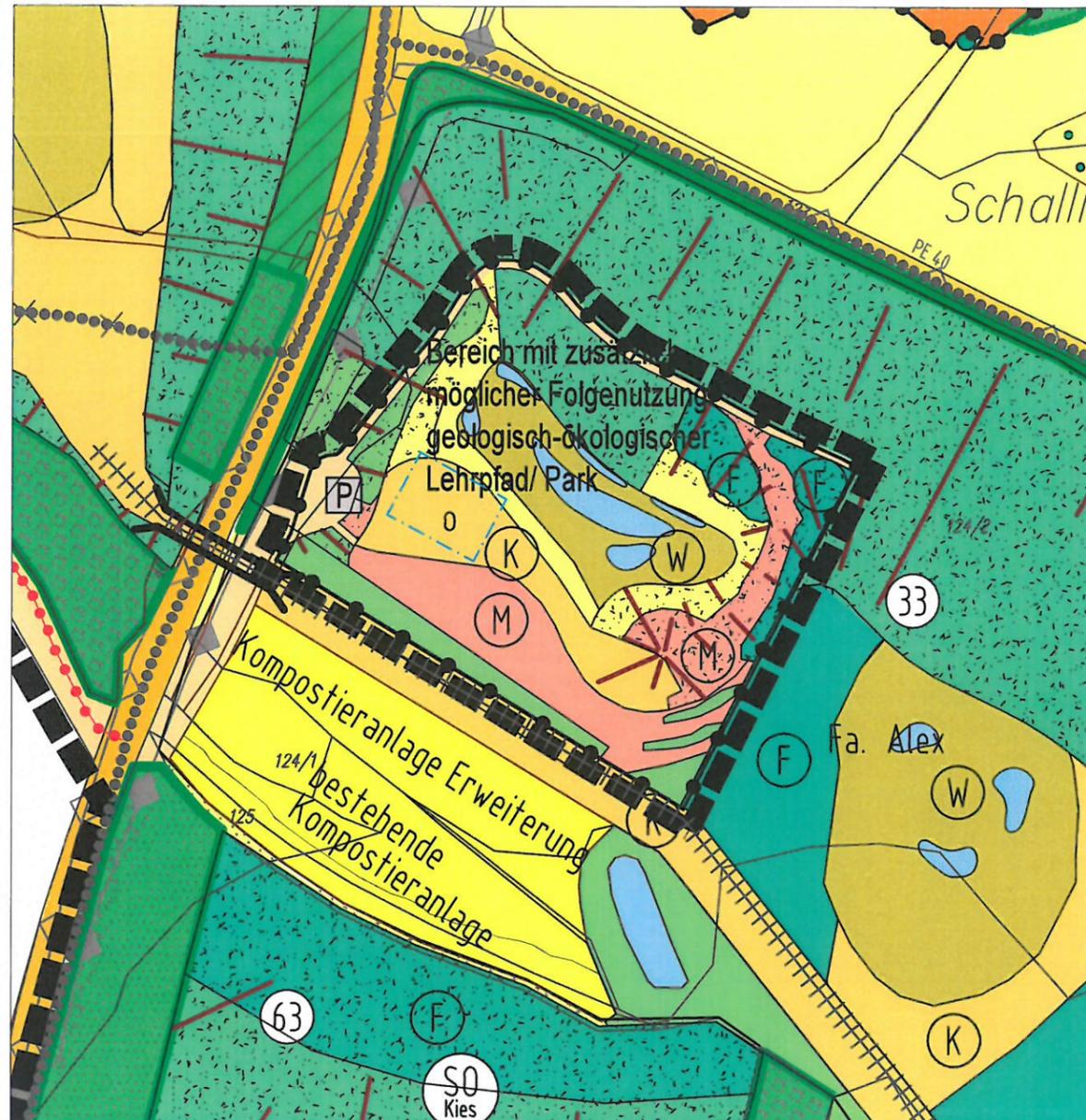
Bebauungsplan Stand vor und nach Änderung M 1: 2500

Datum:
 12.07.2019/ 12.09.2019/ 16.01.2020

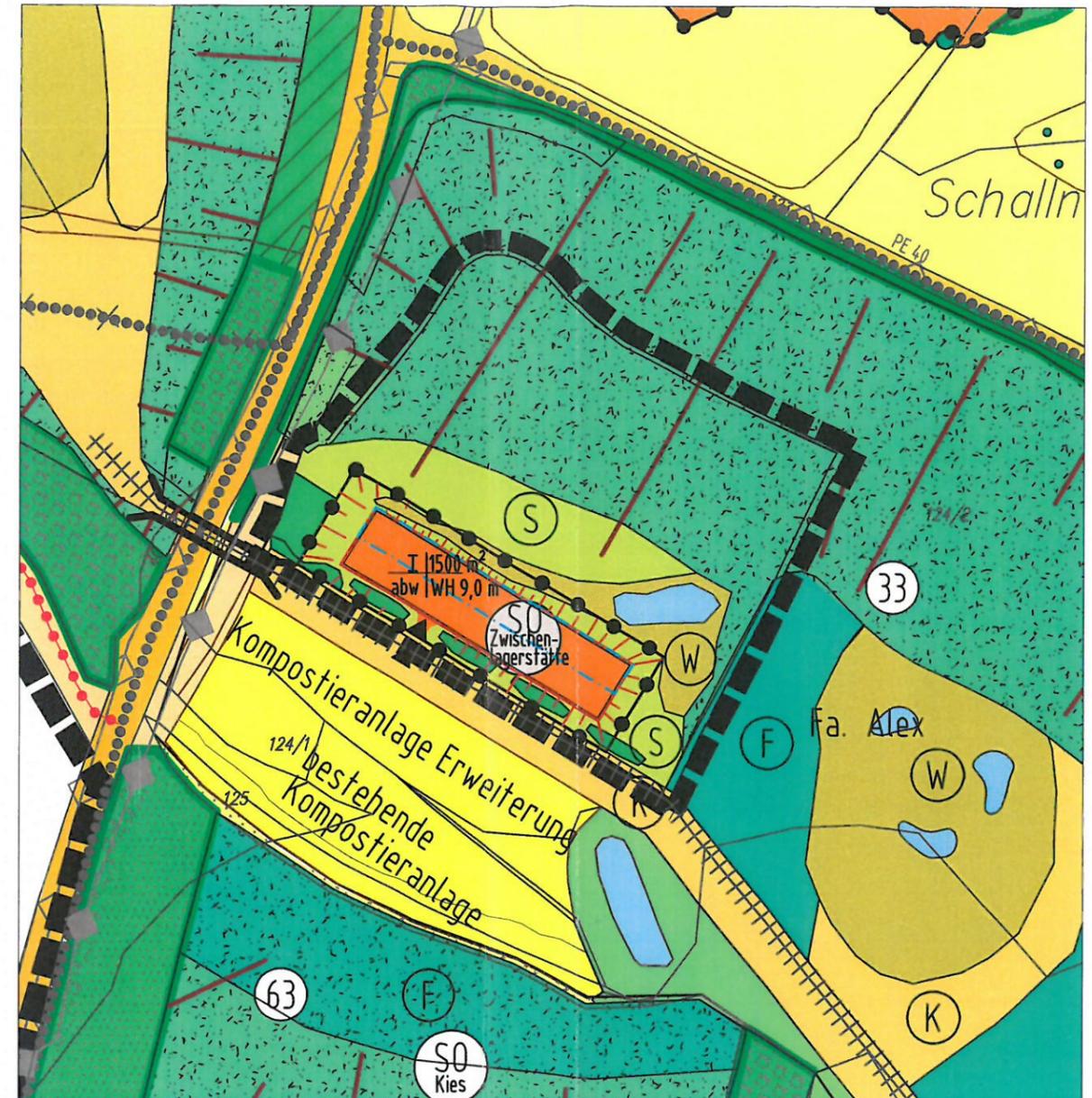
Markt Ortenburg


 Planungsbüro Inge/Haberl
 Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
 Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
 Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
 E-mail: Inge.Haberl@t-online.de

bish. rechtskräftiger Stand des Grünordnungsplans



Stand des Grünordnungsplans Änderung durch Deckblatt 1



Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans
 "Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa 25 (K25)" Markt Ortenburg
 durch Deckblatt Nr.1
 i.S. Sondergebiet "Zwischenlagerstätte f. Erdaushub"

Grünordnungsplan Stand vor und nach Änderung M 1: 2500

Datum:
 12.07.2019/ 12.09.2019/ 16.01.2020

Markt Ortenburg


 Planungsbüro Inge Häberl
 Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
 Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
 Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
 E-mail: Inge.Haerberl@t-online.de

PLANLICHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1; § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1-11 BauNVO)
- 1.1 Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 BauNVO
- 1.1.1  Sondergebiet nach § 11 Nr. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung „Kiesabbau“
Zugelassen sind:
Kiesabbau mit Anlagen zur Veredelung, Lagerung, Sortierung und dazu erforderlichen Betriebsgebäuden
(in der Regel m. Rekultivierung/Folgenutzung Biotopentwicklung, auf Fläche Nr. 77 sind keine Veredelungsanlagen u. Betriebsgebäude zugelassen)
- Weitere Sondergebiete:
- 1.1.2  Sondergebiet nach § 11 Nr. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung „Vogelpark“
Vogelpark mit Anlagen zur Tierhaltung/ Volieren und Freizeiteinrichtungen
- 1.1.3  Sondergebiet nach § 11 Nr. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung „Zwischenlagerstätte“
Zwischenlager für Erdmaterial zur Beprobung z.B. aus Grabenaushub bzw. Bankettschälmaterial mit befestigten Flächen/ Fahrbereichen und Untergrundabdichtung im Bereich der Lagerstätte (z. B. asphaltierte oder betonierte Lagerfläche), Abdeckung des angelieferten Aushubmaterials mit Planen, Folien etc.“ oder alternativ „überdachte Lagerfläche“ mit Einhausung durch Halle
- Sickerwässer aus der Zwischenlagerfläche/ dem Aushubmaterial sind zu sammeln und z.B. in Behälter oder eine abflusslose Grube abzuleiten und dann ordnungsgemäß zu entsorgen. Sonstige Oberflächenwässer (von Dachflächen bzw. Zufahrtsbereichen) können in den anschließenden Rekultivierungsflächen (insbesondere der wechselfeuchten Zone) versickert werden.
- Es ist nur eine temporäre Einlagerung zulässig; anschließend ist das Material entsprechend der Beprobungsergebnisse in geeignete Lagerstätten bzw. dafür zugelassene Deponien zu verteilen/ verbringen.
- Für die gepl. Zwischenlagerstätte ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich mit den entsprechenden Unterlagen.
- 1.2  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

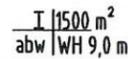
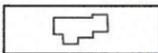
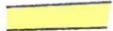
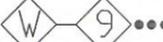
- | | |
|------|---|
| 15 | HINWEISE ZUR UMSETZUNG |
| 15.1 | Um den Stand des Abbaus und der Rekultivierung entsprechend der vorgelegten Planungen verfolgen und überprüfen zu können sind zumindest alle 2 Jahre die Berichte zur Eigenüberwachung (lt. Leitfaden v.a. bezüglich Einfüllmaterial) und ein Sachstandsbericht vorzulegen |
| 15.2 | Für die erforderlichen Rekultivierungsmaßnahmen sind zur Erteilung der Genehmigung Sicherheitsleistungen durch Bürgschaft o.ä. (basierend auf den voraussichtlichen Abbaumengen) zu leisten, die erst nach erfolgter Abnahme (entsprechend Fortgang der bescheidgemäßen Rekultivierungsmaßnahmen) freigegeben werden. |
| 15.3 | Eine fachliche Betreuung/ Mitwirkung bei der Umsetzung der Rekultivierung/ zur Unterstützung bei evtl. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist anzustreben. |
| 15.4 | Bei allen im Zuge des Abbaus- und der Rekultivierung entstehenden Gewässern ist aus naturschutzfachlichen Gründen keine fischereiliche Nutzung erlaubt. |
| 15.5 | Zur Umsetzung der Grünordnung und Rekultivierung sind die Abbau- und Rekultivierungsplanungen insbesondere in Verbindung mit Erweiterungsflächen ggfs. zu überplanen i.S. einer Tektur und die zugehörigen Bescheide dementsprechend anzupassen. |

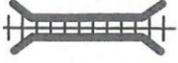
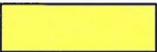
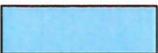
Hinweis:

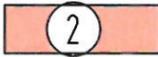
Änderungen der Festsetzungen durch vorliegendes Deckblatt 1 sind in blau gekennzeichnet
Die Festsetzungen der Grünordnung 11 bis 15 gelten wie bisher,
im Geltungsbereich der Änderung durch Deckblatt lediglich in der planlich angepassten Art und Weise und mit den Ergänzungen im Zuge von Deckblatt 1.

Die schwarz geschriebenen Passagen gelten wie bisher. Sie sind allerdings im Geltungsbereich der Änderung durch Deckblatt 1 teilweise nicht zutreffend und dann auch nicht planlich mit dargestellt bzw. festgesetzt.

Teil 4) Festsetzungen Seite 2

- 1.3 Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs.2 BauGB)
- 1.3.1  Bauweise abweichend
Es sind Gebäude als Einzelhäuser zulässig, die länger als 50 m sind, wobei der seitliche Grenzabstand einzuhalten ist.
- 1.3.2  Baugrenze
- 1.3.3  Nutzungsschablone:
Es wird neu festgelegt im Zuge der Änderung durch Deckblatt 1:
I- 1-geschossige Bauweise | max. 1500 m² Baufläche
Abw= abweichende Bauweise | WH = Wandhöhe 9,0 m
In dem durch Baugrenze umgrenzten Bereich des neuen Sondergebiets „Zwischenlagerstätte“ ist eine Bebauung von max. 1500 m² mit eingeschossiger Bauweise und einer max. Wandhöhe von 9,0 m gemessen vom Plateau der Lagerfläche, das auf 423 m üNN plus/ minus 0,5 m möglich.
- 1.4  Betriebsgebäude/-flächen innerhalb des Sondergebiets „Kiesabbau“ bzw. länger verbleibende Lagerflächen
- 1.5  Anwesen im Außenbereich
- 1.6  Gebäude die im Zuge des Kiesabbaus zu entfernen sind
2. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) bzw. § 5 Abs. 2 Nr.3)
- 2.1  Öffentliche Straßenverkehrsflächen (mit Bezeichnung)
- 2.2  bestehende Wege und Erschließungsstraßen
- 2.3  Überörtlicher Wanderweg
- 2.3.1  Überörtlicher Wanderweg- Verlegung (während Abbau und Rekultivierung)
- 2.4  ausgewiesener Radweg mit Bezeichnung, nachrichtlich (auch außerhalb)
- 2.5 Die Anbaubeschränkungen entlang Kreisstraßen nach Art. 23 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sind zu beachten. Die Anbaubeschränkungszone beträgt 15 m vom Rand der Fahrbahndecke. Betroffen sind alle baulichen Anlagen auch Aufschüttungen oder Abgrabungen. Wo bei bestehenden Abbauvorhaben diese Auflagen nicht eingehalten sind, ist dies umgehend zu erfüllen durch Wiederherstellung dieser Zone.
- 2.6 Erforderliche Sichtfelder an den Einmündungen zu Straßen sind freizuhalten.
- 2.7 Zur Verhinderung von Verkehrsgefährdungen (z.B. durch Verunreinigungen der Straßen) sind geeignete Maßnahmen von Seiten der Kiesabbauunternehmen zu treffen (bezüglich Reifenreinigung u. a.)

2.8		entfallen
2.9		entfallen
2.10		<p>Gepł. Förderbandtrasse und -unterführung Zur Erschließung der Fläche jenseits der Kreisstraße ist eine Förderbandunterführung für den Materialtransport anzulegen. In der Anfangszeit ist eine wegemäßige Erschließung (m. Querung der Kreisstraße) möglich, darüber hinaus ist die Wegetrasse zum direkten Abverkauf von Frostschutzmaterial nutzbar. Der restliche Materialtransport hat nach Errichtung der Unterführung über diese zum Betrieb zu erfolgen.</p>
3.		<p>FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14)</p>
3.1		Kompostieranlage
4.		<p>HAUPTVERSÖRGUNGS- U. HAUPTWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr.2 u. Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BauGB)</p>
4.1		<p>Leitung oberirdisch 20 kV – Hochspannungsleitung</p>
4.2		Trafostation
4.3		<p>Leitung unterirdisch W = Wasser, G = Gas; K = Kanal</p>
4.4		<p>Zu allen Leitungen sind die jeweils erforderlichen Schutzzonen einzuhalten bzw. ggfs. entsprechende Schutzvorkehrungen jeweils in Abstimmung mit den Versorgungsträgern zu treffen, um unter anderem auch die entsprechende Standsicherheit zu gewährleisten.</p>
5.		<p>WASSERFLÄCHEN U. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 5 Abs.2 Nr.7 und § 9 Abs.1 Nr.16 BauGB)</p>
5.1		Bestehende Wasserflächen (in der Regel im Zuge des Kiesabbaus entstanden)

6. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 5 Abs. 2 Nr.8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr.17 und Abs.6 BauGB)
- 6.1  Flächen mit laufendem Abbau bzw. Flächen für die bereits eine Abbaugenehmigung vorliegt, die Darstellung beinhaltet auch Teil- Flächen, in denen der Abbau bereits abgeschlossen ist bzw. Altgenehmigungen
- 6.2  Flächen, die für einen weiteren Abbau vorgesehen sind Erweiterungsflächen 1. Priorität (jeweils incl. der einzuhaltenden Abstandsflächen zu Nachbar- und Wegeflächen- siehe auch 6.5)
- 6.3  potentielle weitere Erweiterungsflächen, die erst in Angriff genommen werden dürfen, wenn die unter 6.2.dargestellten, vorgesehenen Abbaufächen vorwiegend abgebaut sind und nach Realisierung des Pflanzgebots unter 8.2 (incl. der einzuhaltenden Abstandsflächen zu Nachbar- und Wegeflächen - siehe auch 6.5)
- 6.4  Anzustrebende Entwicklungsrichtung/Abbaurichtung
- 6.5 Bei den Abbauanträgen und deren Umsetzung ist den Ausführungen und Auflagen der Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden und des Leitfadens zur Verfüllung von Gruben und Brüchen (Leitfaden zu den Eckpunkten) in der jeweils gültigen Fassung Rechnung zu tragen.
Zu jedem Abgrabungsantrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:
eine Bestandsvermessung/ Bestandsplan,
Abbauplan mit Schnitten (mit max. Abbautiefe)
und Rekultivierungsplan/ landschaftspfleger. Begleitplan mit Schnitten.
Es ist die geplante Dauer des Abbaus- und einer (teilweisen) Wiederverfüllung zu benennen und die zeitliche und räumliche Anordnung der Abbau- und Rekultivierungsabschnitte darzustellen.
- 6.6 Die erforderlichen Abstandsflächen sind zu den Nachbarflächen einzuhalten, sofern diese die äußeren Ränder des Abbaugebiets darstellen. Dies gilt nicht im Inneren des Abbaugebiets (wo verschiedene Eigentümer aneinander stoßen), hier soll der Abbau bis an die jeweiligen Grenzen erfolgen (so dass keine Keile aus hochwertigem Kies stehen bleiben)

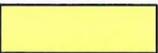
6.7 Bei den potentiellen Erweiterungsflächen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht aufgrund der Nähe zu privaten Wasserversorgungen eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen, es sind hierbei detaillierte Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, wie

- Trockenabbau mit Beschränkung in Umfang und Tiefe des Abbaus
- Untergrunderkundung (m. Ermittlung des Schutzpotentials), Grundwasserüberwachung (u. a. Errichtung von Messpegeln)
- Beschränkung in Verfüllung und Folgenutzung (unter Beachtung des Eckpunktepapiers)

um dem Grundwasserschutz in erforderlicher Weise Rechnung zu tragen.

6.8 Der Kiesabbau ist so zu gestalten, dass an potentiell betroffenen Immissionsorten im Einwirkungsbereich des Kiesabbaus, dies sind Wohnnutzungen im Außenbereich in einer Entfernung von 150 m und weniger von der Abbaustätte, in der Tagzeit von 8.00 bis 22.00 Uhr der Immissionsrichtwert der DIN-Norm 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Teil1 Beiblatt 1 und der TA Lärm von 60 dB(A) sicher unterschritten wird. Zur Gewährleistung der Mindestanforderungen ist das LfU- Merkblatt“ Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze“ (derz. Stand 7.2003) zu berücksichtigen.

7. FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
(§ 5 Abs.2 Nr. 9 und Abs. 1 Nr.18 und Abs. 6 BauGB)

7.1  Flächen für Landwirtschaft

7.2  Flächen für die Forstwirtschaft

7.2.1 Waldflächen - Bestand nach Typen :

 Nadelwald

 Laubwald

 Mischwald

7.2.2  zu erhaltende Waldfläche
Erhaltungsgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b)

8.		PLANUNGEN; NUTZUNGSREGELUNGEN; MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs.2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 20, 25 und Abs.6 BauGB)
8.1		Folgenutzung Als Folgenutzung/ Rekultivierungsziel wird für die Abbauf lächen im Geltungsbereich Biotopentwicklung und Forstwirtschaft festgelegt. Durch eine entsprechende Rekultivierung wird auch der erforderliche Ausgleich geschaffen.
8.2		Pflanzgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB in Form einer „Sichtschutzpflanzung“, die mind. 3 Jahre vor Beginn des angrenzenden Abbaus (zu angegebener Nr. des Abbaus) zu pflanzen ist. Die Pflanzungen sind überwiegend mit schnell wüchsigen heimischen Laubgehölzen (z.B. Weiden, Eschen, Pappeln, Birken, Haseln, Pfaffenhütchen, Liguster u. a.) vorzunehmen
8.3		Landschaftsbildprägende Einzelbäume, Gehölzgruppen und Obstgärten- Erhaltungsgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
8.4		Feldgehölz/ Hecke/ Gebüsch – Erhaltungsgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
8.5		Bereich, der speziell mit einer Verpflichtungserklärung belegt worden ist, (auf einer ehemaligen Abgrabung)- nachrichtlich
8.6		Schutz des Oberbodens Der Oberboden ist rechtzeitig vor/ zu Beginn des Abbaus abzutragen und insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18300 usw. schichtenweiser Abtrag; Zwischenbegrünung).
8.7		Im Regelfall (außer bei neu zu begründenden Wald, v.a. bei Pflanzung oder Sukzession auf frisch geschütteten Hängen und bei der Schaffung extensiver Wiesenflächen) ist keine Humisierung der Flächen erforderlich bzw. erlaubt.
9.		SONSTIGE PLANZEICHEN
9.1		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)- aktuell incl. Erweiterung
9.2		Gemeindegrenze
9.3		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung durch Deckblatt 1

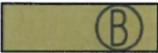
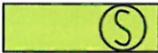
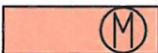
Teil 4) Festsetzungen Seite 7

10.	SONSTIGE FESTSETZUNGEN/ HINWEISE
10.1	Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DschG unterliegen.
10.2	Naturschutzfachliche Angaben für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), wie sie in Umsetzung des Europäischen Rechts im staatlichen Genehmigungsverfahren für die Zulassung von Vorhaben und Maßnahmen – auch abgrabungsrechtlicher Genehmigungen – gefordert werden, wurden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht ausgearbeitet .
10.3	Zur Änderung durch Deckblatt 1 wurde eine naturschutzfachl. Untersuchung zum Artenschutz ausgearbeitet durch Ingenieurbüro K. Eisenreich Hofkirchen v. 12.09.2018: Als Ausgleich für den Verlust an Nahrungshabitat sind an den bleibenden Gehölzen im räumlichen Umgriff außerhalb des Änderungsbereichs 5 Fledermauskästen im Winter 2019/2010 anzubringen. Gehölzentfernungen sind nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum Oktober bis einschl. Februar möglich.
10.4	Der zur Änderung durch Deckblatt 1 erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich mit 1152 m ² wird durch Ablöse aus dem Ökokonto der Sparkasse Passau im Bereich der „Pleintinger Lößrannen“ bei Daxlarn erbracht
	KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYER. FLURKARTEN
	Flurstücksgrenze
	Flurstücksnummer
 	Wohngebäude / Nebengebäude

GRÜNORDNUNG/ REKULTIVIERUNG

Festsetzungen durch Planzeichen
(in Ergänzung zu den Zeichen des Bebauungsplanes)

- 11 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- 11.1  Fläche m. genehmigten Einbau von Bauschutt (BS) bzw. Naturfango (NF) im Untergrund; entspr. der Einzelgenehmigungen
- 11.2  Fläche für Aufschüttungen zur Hangausbildung/ Böschungsabflachung hier Schwerpunkt des Wiedereinbaus von Abraum bzw. sonstigem geeignetem (unter dem Gesichtspunkt des Grundwasserschutzes) zugelassenem Verfüllmaterial
- 11.3  ca. gepl. Böschungsbereiche durch Verfüllung m. geeignetem Material
- 11.4  ca. Bereiche Böschungsbereiche/ Geländegestaltung im Umgriff der gepl. Zwischenlagerstätte
- 12 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr.25 und Abs.6 BauGB)
- 12.1  Fläche für Aufforstungen (Bereich wird oberflächlich humisiert) Neuschaffung von Wald durch Anpflanzung (Mischbestände); Nadelholzreinbestände sind nicht zugelassen
- 12.2  Fläche für Wald durch Sukzession unter Einbringung von humosem Material in die oberen 30 cm, ggfs auch in Kombination mit Initialpflanzung von einzelnen Gehölzgruppen (vgl. auch wärmeliebende Strauchgesellschaft, hier allerdings nur mit Einbringung von Straucharten)
- 12.3  Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Fläche für Schutzpflanzungen als geschlossene Gehölzfläche, die bereits vor mind. 3 Jahre vor Beginn des Abbaus auf der angrenzenden Fläche (mit der jeweils angegebenen Nummer) zu realisieren ist (§ 9 (2) Abs.2 BauGB)
- 12.4 Ziel der Sukzession und/ oder Bepflanzung auf den abgebauten Flächen ist es, Wald im Sinne des BayerWaldG zu erhalten. Dies schließt die Förderung von Sonderstandorten (vgl. auch unter 13) nicht aus. Um den Anwuchs der Flächen zu sichern sind v.a. die gepl. Waldflächen durch Sukzession einzuzäunen.

12.5		Durch Befahrung verdichtete Bereiche sind mechanisch bis zu einer Tiefe von mind. 20 cm aufzureißen, um Anwuchs zu ermöglichen.
12.6		Die zur Rekultivierung anstehenden Flächen sind in Abständen von 5 Jahren in Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde und der Forstverwaltung auf ihren Erfolg zu überprüfen
13		FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ; ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs. 4, §9 Abs 1 Nr. 20 BauGB) Biotopneuanlage/ Sekundärbiotop infolge des Kiesabbaus
13.1		Kleingewässermosaik (durch Ausbildung eines unregelmäßigen Reliefs unter Einbringung von feinem, bindigem Material)
13.2		Einbringen von feinem bindigem Material unterhalb von Steilwänden
13.3		Offene Kiesfläche/ Rohboden belassen (kein Auftrag von Humus oder sonstigen Materialien; anstehenden Rohboden belassen)
13.4		Wärmeliebende Strauchgesellschaft (Einbringung von humosen bis sandigem Material in den oberen 30 cm, darunter z.B. auch Einbringung von Grobkies usw. möglich)
13.5		Magerrasen/ Magerwiese (Aufbringung magerer Substrate, Ansaat mit Speziaisaatgut und Mahd mind. 1 x jährlich)
13.6		Trockene, offene Steilwand nach Abbau und Rekultivierung sollen offene Steilwände verbleiben, in den unterhalb angrenzenden Bereichen ist bindiges Material einzubauen,
13.7		Gepl. Heckenpflanzungen zur Einbindung des neuen Sondergebiets „Zwischenlagerstätte“
14		FLÄCHE FÜR LANDWIRTSCHAFT NACH DER REKULTIVIERUNG
14.1		Landwirtschaftliche Nutzfläche Grünland

**Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans
Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa 25 (K25)
durch Deckblatt 1
Markt Ortenburg, Landkreis Passau**

**Begründung zur Änderung des Bebauungs- und
Grünordnungsplans**

Inhaltsverzeichnis:

- 1.0 Anlass der Planung**
- 2.0 Planungsgrundlage bisher. Bebauungs- und Grünordnungsplan und Flächennutzungsplan m. integr. Landschaftsplan inkl. Deckblätter**
- 3.0 Geltungsbereich**
- 4.0 Lösung der Planungsaufgabe**
 - 4.1 Konkrete Planungsziele
 - 4.2 Städtebauliche Gesichtspunkte/Verkehr usw.
 - 4.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung /Bilanzierung
 - 4.4 Durchgeführte Änderungen
- 5.0 Ver- und Entsorgung**
- 6.0 Umweltbericht und artenschutzrechtliche Beurteilung**

1.0 Anlass der Planung

Aufgrund der erhöhten umwelttechnischen Anforderungen, die an das Ablagern von Bodenaushubmaterial gestellt werden, ergibt sich insbesondere aus dem Bereich des Gemeindestraßenunterhalts (anfallendes Bankettschälgut, Grabenaushub usw.) die Notwendigkeit, Zwischenlagerstätten für Zwecke der Materialbeprobung zu organisieren. Der Markt Ortenburg hat hierzu bereits auf dem Betriebsgelände der Abwasseranlage eine kleinere Fläche für eigenes Bankettschälgut eingerichtet. Darüber hinaus besteht allerdings weiterer Lagerflächenbedarf. Aufgrund der Vorgespräche mit dem Eigentümer der Fläche und der aufgrund der Vornutzung/ Nachbarnutzung und der günstigen Lage im Gemeindegebiet geeigneten Fläche soll nun eine Teilfläche im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa 25 (K25)“ am Rande der Kiesgrube Rauscheröd als „Zwischenlagerfläche“ entwickelt werden. Hierzu sollen durch die gemeindliche Bauleitplanungen die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Der Gemeinderat hat hierzu in der Sitzung v. 13.09.2018 beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa 25 (K25) durch Deckblatt 1 und auch den Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch Deckblatt 61 im Parallelverfahren zu ändern.

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der aus Sicht des Marktes Ortenburg gut für die gepl. Entwicklung geeignet ist, insbesondere aufgrund der Vornutzung Kiesabbau m. Wiederverfüllung und aufgrund der bereits bestehenden Nachbarnutzung (Kompostieranlage) mit der bereits best. Erschließung und der günstigen Lage im Gemeindegebiet. Die gepl. Nutzung ist aus Sicht des Marktes Ortenburg sehr wichtig, zumal immer mehr abzuschleppendes Material z.B. wie Bankettschälgut, Grabenräumgut usw. seitens der Gemeinde anfällt, das zu einer Beprobung zwischengelagert werden muss und dann je nach Ergebnis an geeignete Lagerstätten in direktem Anschluss oder an entsprechende Deponien abtransportiert werden kann bzw. muss.

2.0 Planungsgrundlage bisher. Bebauungs- und Grünordnungsplan und Flächennutzungsplan m. integr. Landschaftsplan inkl. Deckblätter

Es liegt ein kommunaler Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vor, der im Mai 1997 rechtswirksam wurde. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan des Marktes Ortenburg ist seit 09.03.1995 in Kraft. Am 17.03.2005 mit 21.09.2006 wurde die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes des Marktes Ortenburg in Verbindung mit der Änderung und Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa 25 (K25)“ beschlossen, zu dem am 20.05.2010 der Feststellungsbeschluss gefasst worden ist. Der hier im Rahmen der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans geplante Teil ist im rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan (inkl. der Änderung durch Deckblatt 40) dargestellt als „SO Kies“ = Sondergebiet für Kiesabbau.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan des Marktes Ortenburg wird parallel zur vorliegenden Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa 25 (K25) durch Deckblatt 1“ laut Beschluss des Gemeinderates vom 13.09.2018 durch Deckblatt 61 geändert. Es wird hier ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung als Zwischenlagerstätte für Erdreich kurz: „SO Zwischenlagerstätte“ eingeplant in einer Teilfläche der bisher. Kiesgrube der Fa. Alex Rauscheröd.

Der bisher. rechtskräftige Stand des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Änderung und Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa (K25)“ wurde nach Änderungsbeschlüssen v. 17.03.2005 und 21.09.2006 neu aufgestellt; der Satzungsbeschluss dazu wurde zum Plan v. 10.09.2009 am 20.05.2010 gefasst.

Das Gebiet ist hier als Sondergebiet für Kiesabbau kurz: SO Kies laut § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen. Der Geltungsbereich der Änderung ist dort als „Bereich mit zusätzlich möglicher Folgenutzung geologisch- ökologischer Lehrpfad/ Park“ aufgenommen mit ca. 2,81 ha. Für diese Nutzung wurde eine randl. Erschließung mit Wegen und Parkplatz und ein mit Baugrenze umgrenzter Bereich aufgenommen, in dem die Errichtung eines Gebäudes mit max. 60 m² (z.B. Infopavillon/ Regenunterstand) möglich ist. Zur Grünordnung sind dort planl. Festsetzungen enthalten zur Entwicklung verschiedener Biotopnutzungstypen wie Wald, wechselfeuchte Zonen, offene Kiesflächen, magere Wiesen und zwar aufgrund des damals planerisch angedachten Entwicklung eines Lehrpfads in relativ differenzierter Flächenaufteilung im Vergleich zum übrigen Sondergebiet Kies, um hier möglichst viel im Sinne eines ökologisch- geologischen Lehrpfads/ Pars aufzeigen zu können. Dieser soll durch vorliegendes Deckblatt 1 laut Gemeinderatsbeschluss v. 13.09.2018 geändert werden, um die Entwicklung auf einer Teilfläche des Änderungsbereichs zu einem sonst. Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung „Zwischenlagerstätte“ zu ermöglichen und auch den nicht mehr geplanten Lehrpfad/ Park aus der Planung zu nehmen.

3.0 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst eine Teilfläche von Flurnr. 124/2 Gemarkung Königbach und liegt in der Kiesgrube Rauscheröd mit ca. 2,81 ha. Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans durch Deckblatt 1 umfasst den gesamten früher als Bereich mit zusätzlich möglicher Folgenutzung geologisch-ökologischer Lehrpfad/ Park aufgenommenen Teil mit ca. 2,81 ha. Hier ist diese Zusatznutzung/-entwicklung nun nicht mehr vorgesehen und wird somit aus der Planung genommen. In einem kleineren südlichen Teil des Geltungsbereichs der Änderung wird nun ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung „Zwischenlagerstätte“ für Erdmaterialien ausgewiesen. Das Sondergebiet mit umgebenden Böschungen umfasst dabei in dem abgegrenzten Bereich mit unterschiedl. Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO) ca. 0,66 ha. Es ist hier eine Zwischenlagerstätte für Erdmaterial mit Vorplatz/ Rangierbereich für die Anlieferung/ den Abtransport mit ca. 0,33 ha geplant.

4.0 Lösung der Planungsaufgabe

4.1 Konkrete Planungsziele

Das Planungsziel der Gemeinde eine Zwischenlagerstätte für Zwecke der Materialbeprobung im Gemeindegebiet und speziell im Bereich der Kiesgrube Rauscheröd zu initiieren, ist bei einem Fachstellengespräch am 06.03.2018 vor Ort zwischen dem Markt Ortenburg, dem Grundstückseigentümer und wesentlichen Fachstellen des Landratsamtes Passau bzw. der Wasserwirtschaft vorabgestimmt worden. Ziel war fachlich abzuklären, ob hier eine Realisierbarkeit zur Entwicklung einer Zwischenlagerstätte für Zwecke der Materialbeprobung gegeben ist. Dies ist dem Ergebnis des Termins nach grundsätzlich gegeben/ möglich. Hierzu sind allerdings zunächst die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Änderung der gemeindlichen Bauleitplanungen- Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch Deckblatt 61 und Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa (K25) durch Deckblatt 1 im Parallelverfahren- zu schaffen. In diesem Zuge wird auch die Festsetzung „Bereich mit zusätzlich möglicher Folgenutzung geologisch- ökologischer Lehrpfad/ Park“ aus der Planung genommen, zumal der Bereich im Zuge der Neuplanung ohnehin zumindest in der südlichen Teilfläche geändert werden muss und auch ein Lehrpfad/ Park hier nicht mehr zur Umsetzung geplant ist (aus Sicht der Gemeinde und

des Unternehmens). Insofern wird dieser Bereich auch gleich insgesamt planerisch angepasst auch im Hinblick auf die gesamte Rekultivierung.

Die Errichtung der Zwischenlagerstätte selbst bedarf dann einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit den entsprechenden Unterlagen und Einhaltung der fachl. Vorgaben.

4.2 Städtebauliche Gesichtspunkte/ Verkehr/ Bodenschutz usw.

Die Änderungsplanung hat keine größeren bzw. relevanten Auswirkungen bezüglich Verkehr bzw. aus städtebaulicher oder grünordnerischer Sicht oder anderen Belange wie Denkmalpflege usw. Die Änderung greift nicht in Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebiete ein. Denkmäler sind nicht betroffen.

Es ist mit der Entwicklung des Sondergebiets Zwischenlagerstätte kein bzw. kaum ein höherer öffentlicher Erschließungsaufwand verbunden. Auch ist mit der Nutzung des Gebiets als Zwischenlagerstätte nur ein geringes zusätzliches Verkehrsaufkommen über die Anlieferung von zu beprobenden Material über das Betriebsgelände des Kieswerks und die best. innere Erschließung des Kiesgrubengeländes gegeben. Dadurch ergeben sich keine bzw. nur sehr minimale Erhöhungen des Verkehrsaufkommens auf den umliegenden Straßen.

Das neue Sondergebiet „Zwischenlagerstätte“ ist so lokalisiert, dass die bestehenden Fahrten im Gelände der Kiesgrube Rauscheröd genutzt werden können mit entsprechenden Zugangs-/ Anlieferkontrollen über das best. Kieswerk. Die Lage wurde in räumlicher Angrenzung zur best. Kompostieranlage im bereits teilverfüllten Bereich der Kiesgrube lokalisiert, so dass die Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Kompostieranlage, Zwischenlagerstätte) hier gebündelt werden und diese als Einheit wirken und das Gelände nicht kleinteilig zerstückelt wird.

Durch die Lokalisation an dieser Stelle kann im Umfeld die weitere Wiederverfüllung und Rekultivierung erfolgen, so dass andere Bereiche und die größer flächige naturnahe Gestaltung/ Entwicklung Biotopnutzungstypen entsprechend der Grünordnungsplanung dadurch nicht gestört werden. Durch die räumliche Zuordnung zum Kieswerk lässt sich auch die Entsorgung/ Verwertung von Materialien günstiger organisieren als an anderer Stelle im Gemeindegebiet, wo dann wertvolle land- und forstwirtschaftl. Nutzflächen neu beansprucht würden, zumal Gewerbegebietsflächen nicht frei zur Verfügung stehen, in den diese Nutzung ggfs. auch mit integrierbar wäre.

Das Gebiet ist kaum einsehbar und damit wenig wirksam auf das Landschaftsbild, da es bereits eingefasst ist durch bestehende Gehölzstrukturen (Wald südlich der Kompostieranlage und Hecken entlang der Kreisstraße bzw. Vogelparkstraße usw.) und auch aufgrund der Höhenlage (in den tieferen Bereichen der ehem. Abbaufäche), zudem werden kleinere Begrünungsmaßnahmen um die gepl. Zwischenlagerfläche eingeplant bzw. im größeren Umfang entwickelt im Zuge der Rekultivierung der nördlich bzw. östlich anschließenden Flächen.

Im Bereich der ehem. Kiesgrube ist im Zuge der Rekultivierung die Einbringung sauberen Materials (Z0) erlaubt, dies ist durch entsprechende Eigen- und Fremdüberwachung sichergestellt. Für die Errichtung einer Zwischenlagerstätte ist durch eine entsprechende Planung im Zuge der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sicherzustellen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen verursacht werden und dem Bodenschutz entsprechend Rechnung getragen wird.

4.3 Durchgeführte Änderungen

Zur Erreichung des Planungszieles wurden folgende Änderungen durchgeführt:

A) Planliche Änderungen

Teil Bebauungsplan:

- Kennzeichnung Geltungsbereich der Änderung
- Herausnahme des durch Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4 BauNVO) umgrenzten Bereichs „Bereich mit zusätzlich möglicher Folgenutzung geologisch- ökologischer Lehrpfad/ Park“ mit den dortigen Eintragungen von Wegen, dem Parkplatz und des durch Baugrenze umgrenzten Bereichs (für die Errichtung eines Pavillons/ Regenunterstands o.ä. in offener Bauweise)
- Neuaufnahme der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4 BauNVO) um das neu eingeplante Sondergebiet Zwischenlagerstätte
- Eintrag Sondergebiet „SO Zwischenlagerstätte“ und im neuen Sondergebiet Darstellung der Baugrenze für die mögl. Errichtung einer Halle / Einhausung der Zwischenlagerstätte und Angabe der Nutzungsschablone zur möglichen baul. Entwicklung mit abweichender Bauweise, 1-geschossiger Bauweise und max. Wandhöhe von 9,0 m und max. Baufläche von 1500 m²

Teil Grünordnungsplan:

- Kennzeichnung Geltungsbereich der Änderung
- Herausnahme des durch Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4 BauNVO) umgrenzten Bereichs „Bereich mit zusätzlich möglicher Folgenutzung geologisch- ökologischer Lehrpfad/ Park“ mit den dortigen Eintragungen von Wegen, dem Parkplatz und des durch Baugrenze umgrenzten Bereichs (für die Errichtung eines Pavillons/ Regenunterstands o.ä. in offener Bauweise)
- Neuaufnahme der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4 BauNVO) um das neu eingeplante Sondergebiet Zwischenlagerstätte
- Eintrag Sondergebiet „SO Zwischenlagerstätte“ und im neuen Sondergebiet Darstellung der Baugrenze und Angabe der Nutzungsschablone zur möglichen baul. Entwicklung lt. BBP
- Darstellung der rahmenden Böschungen zum gepl. Sondergebiet „SO Zwischenlagerstätte“
- Anpassung der „Biotopnutzungstypen/ Rekultivierungseinheiten“ im gesamten Geltungsbereich der Änderung mit etwas größeren zusammenhängenden Einheiten wie auch sonst im Geltungsbereich des BBP/GOP Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa (K25) mit Waldflächen durch Sukzession, wechselfeuchten Bereichen und wärmeliebenden Strauchgesellschaften bzw. neuen Heckenpflanzungen an der südlichen Böschung zur Sondergebietsfläche SO Zwischenlagerstätte“
- Ergänzung der Böschungsdarstellungen im Geltungsbereich der Änderung

Planliche und textliche Festsetzungen

mit Aufnahme der Änderungen/ neuen Festsetzungen

1.1.3 zum neuen Sondergebiet:

Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung „Zwischenlagerstätte“

1.3.1. Bauweise

1.3.3 Nutzungsschablone neu mit textl. Festsetzung dazu

Festsetzungen 2.8 und 2.9 sind mit der Änderung insgesamt entfallen
Neuaufnahme Sonst. Planzeichen: 9.3 Darstellung der Grenze des räumlichen
Geltungsbereichs der Änderung durch Deckblatt 1

Neuaufnahme Festsetzung 11.4 ca. gepl. Geländeanpassung/ Böschung um gepl. SO
Zwischenlagerstätte

Neuaufnahme Festsetzung 13.7 zur Grünordnung gepl. Heckenpflanzungen zur Einbindung des
neuen Sondergebiet SO Zwischenlagerstätte

Neuaufnahme 10.3 Textl. Festsetzung zum Artenschutz Anbringung von 5 Fledermauskästen im
Bereich der Kiesgrube Rauscheröd an bestehenden, bleibenden Gehölzen im räumlichen
Umgriff auf Flurnr 124/2 Gemarkung Königbach

Ansonsten gelten die bisher. Festsetzungen und insbesondere auch außerhalb des
Geltungsbereichs der Änderung durch Deckblatt 1 wie bisher weiter.

4.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung /Bilanzierung

Durch die Änderung erfolgt neben der Änderung der Art der Nutzung auch eine Veränderung
des Maßes der baul. Nutzung mit einer größeren möglichen Baufläche als bisher. Insbesondere
diese Mehrung des Baurechts ist entsprechend der Anwendung der naturschutzrechtlichen
Eingriffsregelung in der Bauleitplanung zu bilanzieren. Hierfür der erforderliche Ausgleich in
geeigneter Weise zu schaffen und zu regeln.

Die detaillierten Ausführungen sind der Anlage 2 zur vorliegenden Begründung
„Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ zu entnehmen.
Zusammenfassen lässt sich festhalten, dass durch die gepl. Änderung durch Deckblatt 1 ein
Ausgleichsflächenbedarf von 1152 m² bedingt ist, der durch Ablöse von den Ökokontoflächen
der Sparkasse Passau auf den Pleintingener Lößbranken bei Daxlarn realisiert werden soll.
Dies ist rechtzeitig vor Satzungsbeschluss zu vollziehen bzw. nachzuweisen.

5.0 Ver- und Entsorgung/ Brandschutz

Diesbezüglich ergeben sich durch die Änderung keine weiter reichenden Veränderungen.
Die vorh. Erschließungsmaßnahmen/ Ver- und Entsorgungseinrichtungen bleiben wie bisher.
Entlang der Kreisstraße PA 13 außerhalb des Geltungsbereichs der Änderung verläuft eine
oberird. 20 KV- Leitung. Hier sind durch das Deckblatt keine Änderungen gegenüber des
Bestands (und der Schutzzonen) veranlasst.
Die Kompostieranlage der AWG liegt außerhalb des Änderungs-bereichs südlich der inneren
Erschließung der Kiesgrube Rauscheröd und des neu eingepl. Sondergebiets
Zwischenlagerstätte.
An der bestehenden Zu- und Abfahrt zur Kreisstraße PA 13 bei der Kompostieranlage sind
keine Veränderungen geplant. Diese wird wie bisher für die Kompostieranlage genutzt. Die
Anlieferung des Materials zur Zwischenlagerstätte ist schon wegen der erforderlichen
Eingangskontrolle und Dokumentation über die bestehende Betriebszufahrt nach Rauscheröd
zum best. Kieswerk (mit Waage und Büro) vorgesehen. Die best. Zu- und Abfahrt zur
Kreisstraße PA 13 bei der Kompostieranlage ist mit einer Schranke versehen und soll
bedarfsweise zur Abfahrt von der Zwischenlagerstätte/ Kiesgrube Rauscheröd mit genutzt
werden.

Anschlüsse an das Trinkwasser- bzw. Abwassernetz der Gemeinde sind nicht erforderlich.
Auch ist keine Telekommunikationserschließung erforderlich. Bei Bedarf kann ein
Stromanschluss vom Gelände der Kompostieranlage geschaffen werden.

Das Oberflächenwasser aus dem Geltungsbereich der Änderung ist soweit möglich in der Fläche zu versickern/ verdunsten im bleibenden Sondergebiet Kies im Bereich der eingepl. Biotopnutzungstypen nach Rekultivierung und den umgebenden Grünflächen zum neuen Sondergebiet Zwischenlagerstätte (von der Dachfläche bei einer Einhausung der Zwischenlagerstätte). Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und die einschlägigen Verordnungen (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) und Technische Regeln (TrennGW) sind zu beachten. Sonstige Oberflächenwässer aus dem Bereich der Zwischenlagerstätte sind ordnungsgemäß zu sammeln und zu entsorgen/ einer Abwasserbehandlung zuzuführen.

Feuerwehren sind im Gemeindegebiet von Ortenburg in Ortenburg und Söldenau vorhanden. Außerdem liegt die Feuerwehr Jägerwirth in der Gemeinde Fürstzell in räumlicher Nähe und im Bereich der Alarmierungskette, so dass die Hilfsfrist nach Art. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes eingehalten werden kann.

Im Kiesgrubengelände sind in räumlicher Nähe auch im Zuge des Kiesabbaus entstandene Wasserflächen vorhanden, aus denen ggfs eine Wasserentnahme möglich wäre.

6.0 Umweltbericht und artenschutzrechtliche Beurteilung

Zur vorliegenden Änderung ist ein Umweltbericht entsprechend § 2a bzw. § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich. Dieser ist als Anlage 1 zur Begründung den Unterlagen beigelegt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der geplanten Entwicklung der Änderung durch Deckblatt 1 mit Entwicklung einer Teilfläche des Sondergebiets Kies zu einem Sondergebiet „Zwischenlagerstätte“ in Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden sind.

Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung der Änderung wurde eine „Naturschutzfachliche Beurteilung - Artenschutz - zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa 25 (K25)“ beauftragt, die durch Ingenieurbüro K. Eisenreich, Hofkirchen erstellt wurde.

Diese wurde mit 12. 09. 2018 fertiggestellt und ist als Anlage 3 den Unterlagen zur Begründung beigelegt.

Zusammenfassend lässt sich folgendes festhalten: Das UG ist aus naturschutzfachlicher Sicht v.a. durch die relativ eintönigen Brachebereiche und den hohen Auffüllungsgrad von geringer Bedeutung. Der unmittelbar betroffene Bereich besitzt aufgrund der geringen Wertigkeit des betroffenen Gehölzes und der Brache ebenfalls nur geringe, naturschutzfachliche Bedeutung. Als Lebensraum für Vögel ist das UG von mittlerer Bedeutung und weist wohl v.a. Vorkommen von Allerweltsarten auf. Durch den ständigen Betrieb sind sowohl Erschütterungen, Lärm und Staub als negative Einflussfaktoren auf den Lebensraum zu nennen. Für Amphibien fehlen Fortpflanzungshabitate. Reptilien wurden nicht festgestellt, das UG weist keine geeigneten Habitate auf (v.a. zu dichter Bewuchs). Mit Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV ist mit Ausnahme der Fledermäuse nicht zu rechnen.

Die wesentliche, naturschutzfachliche Bedeutung des Änderungsgebiets liegt in seiner Funktion als Jagdlebensraum für Fledermäuse (unmittelbar betroffener Bereich und vermutlich ebenso der Rest des UG). Es wurden Vorkommen von max. 10 Fledermausarten festgestellt, die das Gebiet als Jagdhabitat nutzen. Die Jagdaktivität insgesamt ist als gering bis mittel zu bezeichnen. Nachdem im Umfeld ähnliche Gehölze und Brachen in größerer Menge vorkommen, ist mit keiner relevanten Verschlechterung der Lebensbedingungen für Fledermäuse im Gebiet zu rechnen. Der Großteil der im Umgriff des Gebiets aktuell vorhandenen Gehölze ist nicht betroffen.

Zum Ausgleich für den Verlust von Jagdlebensraum wird aus der artenschutzrechtl. Untersuchung ein Ersatz in Form des Ausbringens von 5 Fledermauskästen an geeigneten Randbäumen im nahen Umfeld als ausreichend erachtet. Bestehende Gehölze sind v.a. an den Böschungen / Rändern zu den angrenzenden Straßen (PA 13 und Vogelparkstraße) bzw. sonst in der noch zur weiteren Rekultivierung anstehenden, bisherigen Kiesgrube vorhanden, die außerhalb des Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans liegen.

Eine Entfernung von Gehölzen im Bereich der gepl. Änderung durch Deckblatt 1 darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel, also in der Zeit zwischen Oktober und Februar erfolgen.

Eine Verschlechterung der Lebensbedingungen für Fledermäuse, Vögel und andere Tiergruppen durch die Änderungsplanung ist nicht abzuleiten. Es sind somit mit der geplanten Änderung keine artenschutzrechtlichen Konflikte/ Verbotstatbestände verbunden.

Wallersdorf, 12.07.2019/12.09.2019
16.01.2020

Ortenburg, 12.07.2019/ 12.09.2019
16.01.2020


Planungsbüro Inge Haberl
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf


Stefan Lang
1. Bürgermeister
Markt Ortenburg

Anlage 1 zu Begründung
UMWELTBERICHT
nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB

PROJEKT: Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans
Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa (K25) durch Deckblatt 1
Markt Ortenburg, Landkreis Passau

Kurzdarstellung: Der geplante Änderungsbereich befindet sich im Bereich der Kiesgrube Rauscheröd im bisherigen Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa (K25) in der Marktgemeinde Ortenburg. Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans durch Deckblatt 1 umfasst den gesamten früher als Bereich mit zusätzlich möglicher Folgenutzung geologisch-ökologischer Lehrpfad/ Park aufgenommenen Teil mit ca. 2,81 ha. Hier ist diese Zusatznutzung/-entwicklung nun nicht mehr vorgesehen und wird somit aus der Planung genommen. In einem kleineren südlichen Teil des Geltungsbereichs der Änderung wird nun ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung „Zwischenlagerstätte“ für Erdmaterialien ausgewiesen. Das Sondergebiet mit umgebenden Böschungen umfasst dabei ca. 0,66 ha. Es ist hier ein Zwischenlager mit Vorplatz/ Rangierbereich mit ca. 0,33 ha geplant. Im diesem Bereich ist eine Bebauung von max. 1500 m² möglich. Im urspr. gepl. Lehrpfad/ Park wären 60 m² Bebauung möglich gewesen. Im Zuge des Verfahrens wird auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewendet. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird hierzu parallel überplant mit Deckblatt 61.

Inhalte:

- 1) **Einleitung**
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des BBP
 - b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele
- 2) **Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**
 - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands
 - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands
 - c) gepl. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. Ausgleich
 - d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- 3) **Zusätzliche Angaben**
 - a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verw. Verfahren
 - b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung
 - c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben
 - d) Quellenangaben

Kurze Zusammenfassung: Aufgrund der bisherigen Nutzung als Abbaufäche mit Wiederverfüllung ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering bis mittel anzusehen. Die Flächeninanspruchnahme für eine andere Nutzung mit zusätzlicher Versiegelung stellt den Hauptteil des Eingriffs dar. Es wird der erforderliche Ausgleich erbracht.
Mit der geplanten Änderung- Entwicklung eines Sondergebiets „Zwischenlagerstätte“ und Anpassung der Grünordnung im Hinblick auf die Rekultivierung der nördl. Teilfläche/ der Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden.

Stand:
12.07.2019/12.09.2019/
16.01.2020

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



1) Einleitung

1a) **Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans**

Das geplante Änderungsgebiet liegt in der Gemeinde Ortenburg im Bereich östlich der Kreisstraße PA 13 in der Kiesgrube Rauscheröd und nördlich der Kompostieranlage der AWG Donau-Wald mbH. Die Fläche, auf der das Sondergebiet entwickelt werden soll, wurde früher als Kiesabbaufläche genutzt und ist bereits teilweise wiederverfüllt. Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst Teilflächen von Flurnr. 124/2 Gemarkung Königbach mit ca. 2,81 ha. Hiervon werden als neues Sondergebiet (SO) mit Zweckbestimmung „Zwischenlagerstätte“ ca. 0,66 ha ausgewiesen, wovon ca. 0,33 ha als Lagerstätte bzw. Vorplatz nutzbar sind und davon 1500 m² bebaubar sind. Der Änderungsbereich war im bisher. rechtskräftigen Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgenommen, als „Bereich mit zusätzlich möglicher Folgenutzung geologisch- ökologischer Lehrpfad/ Park“. Dieser wird ganz aus der Planung genommen, zumal der Bereich im Zuge der Neuplanung ohnehin zumindest in der südlichen Teilfläche geändert werden muss und auch ein Lehrpfad/ Park hier nicht mehr zur Umsetzung geplant ist (aus Sicht der Gemeinde und des Unternehmens). Der Bereich wird im Grünordnungsplan auch insgesamt planerisch angepasst bezüglich Rekultivierung.

Durch die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans soll die neu geplante Entwicklung geregelt werden.

Mit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes zum Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa (K25) durch Deckblatt 1 will die Marktgemeinde Ortenburg die neu geplante Entwicklung regeln und den planungsrechtlichen Rahmen schaffen für eine spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigung der gepl. Zwischenlagerstätte. Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der aus Sicht des Marktes Ortenburg gut für die gepl. Entwicklung geeignet ist, insbesondere aufgrund der Vornutzung Kiesabbau m. Wiederverfüllung und aufgrund der bereits bestehenden Nachbarnutzung (Kompostieranlage) mit der bereits best. Erschließung und der günstigen Lage im Gemeindegebiet. Die gepl. Nutzung ist aus Sicht des Marktes Ortenburg sehr wichtig, zumal immer mehr anzuschubendes Material z.B. wie Bankettschälgut, Grabenräumgut usw. seitens der Gemeinde anfällt, das zu einer Beprobung zwischengelagert werden muss und dann je nach Ergebnis an geeignete Lagerstätten/ Deponien abtransportiert werden kann bzw. muss. Es soll eine alsbaldige Umsetzung erfolgen.

Durch die eingeplanten Maßnahmen der Grünordnung wird der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Rechnung getragen. Es sind Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich eingeplant.

1b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Markt Ortenburg	<p>Es liegt ein kommunaler Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vor, der im Mai 1997 rechtswirksam wurde. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan des Marktes Ortenburg ist seit 09.03.1995 in Kraft.</p> <p>Am 17.03.2005 mit 21.09.2006 wurde die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes des Marktes Ortenburg in Verbindung mit der Änderung und Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa (K25)“ beschlossen, zu dem am 20.05.2010 der Feststellungsbeschluss gefasst worden ist.</p> <p>Der hier im Rahmen der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans beplante Teil ist im rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan (inkl. der Änderung durch Deckblatt 40) dargestellt als „SO Kies“ = Sondergebiet für Kiesabbau.</p> <p>Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird parallel laut Beschluss des Gemeinderates vom 13.09.2018 durch Deckblatt 61 geändert. Es wird hier ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung als Zwischenlagerstätte für Erdreich kurz: „SO Zwischenlagerstätte“ eingeplant in einer Teilfläche der bisher. Kiesgrube der Fa. Alex Rauscheröd.</p>
Aktuelles Deckblatt zum Flächennutzungsplan	<p>Mit Deckblatt Nr. 61 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan (Änderungsbeschluss v. 13.09.2018) wird dieser Bereich als Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung „SO Zwischenlagerstätte“ ausgewiesen.</p> <p>Dieser bildet die Grundlage für die Fortführung/ Konkretisierung in der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa (K25) durch Deckblatt 1.</p>
bisher. Stand des Bebauungs- und Grünordnungsplans	<p>Der bisher. rechtskräftige Stand des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „ Änderung und Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa (K25)“ wurde nach Änderungsbeschlüssen v. 17.03.2005 und 21.09.2006 neu aufgestellt; der Satzungsbeschluss dazu wurde zum Plan v. 10.09.2019 am 20.05.2010 gefasst. Dieser wird durch vorliegendes Deckblatt 1 geändert.</p>
Nach BNatSchG, BayNatSchG, Flora- Fauna- Habitatrichtlinie geschützte Flächen im Umgriff der Planung	<p>Geschützte Objekte nach dem Bayer. Naturschutzgesetz/ Bundesnaturschutzgesetz oder nach FFH- Richtlinie geschützte Gebiete (FFH- Gebiete, SPA- Gebiete) sind weder im Geltungsbereich der Änderung noch in der näheren Umgebung ausgewiesen.</p> <p>Im Hinblick auf Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie 92/43/EWG den europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL, die den Vorschriften laut Bundesnaturschutzgesetz § 44 BNatSchG unterliegen, sind durch die geplante Änderung keine Verbotstatbestände zu verzeichnen (vgl. Ausführungen in der artenschutzrechtl. Untersuchung v. 12.09.2018).</p>

Amtl. festgesetzte Überschwemmungsgebiete/
Wasserschutzgebiete

Im Umfeld des Plangebiets sind keine Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete ausgewiesen.

Arten- und Biotopschutzprogramm
Landkreis Passau

Das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Passau (2004) formuliert für Abbaugelände unter anderem folgende Zielsetzungen:

- Festlegung der Folgenutzung Naturschutz bei 50 % aller neu genehmigten Abbauflächen
- Erhalt/ Entwicklung einer hohen Strukturvielfalt
- gezielte Anlage von Kleingewässern
- Vorrang der natürlichen Sukzession
- Abpufferung gegen störende Einflüsse aus angrenzenden Flächen (z.B. Heckenpflanzung als Schutz vor Nährstoff- und Pestizideintrag aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen)
- landschaftliche Einbindung (z.B. durch rahmende Gehölzpflanzungen)

Diese sind bei der Planung zum Sondergebiet Kiesabbau berücksichtigt.

Sonst sind hier keine spezifischen Planungsaussagen enthalten.

Regionalplan
Region 12
(in der Fassung v. 30.04.2016)

Für den hier speziell beplanten Bereich sind im Regionalplan keine spezifischen Festsetzungen enthalten, die für die Planung relevant sind bzw. der Entwicklung entgegenstehen würden. Ortenburg ist als Unterzentrum ausgewiesen, das dem Mittelbereich der Stadt Vilshofen zugehört. In der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald wurden die beiden ehemaligen Vorranggebiete im Gemeindegebiet des Marktes Ortenburg als fachrechtlich hinreichend gesicherte Flächen dargestellt, die über die gemeindliche Bauleitplanung geregelt sind. Im Regionalplan sind sonst keine Festlegungen für den Änderungsbereich gemacht wie z.B. auch kein Trenngrün, landschaftliches Vorbehaltsgebiet oder sonst. Einträge. Der Bereich ist Teil der Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen.

Maßgeblich für die Beurteilung sind folgende gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch
BauGB 2017

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.Juni 2017 (BGBl. I S.2808)

Es handelt sich hierbei um die maßgebliche Grundlage für die Bauleitplanung mit den Vorgaben für das Verfahren, bez. Festsetzungen und Überwachung. Hier sind auch die Rahmenbedingungen für den Umweltbericht nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB u.a. über Anlage 1 geregelt.
Nach §1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich in der Bauleitplanung durch geeignete Darstellung und Festsetzungen.

Die Grundlage für die Beurteilung/ Erfordernisse bildet in Bayern der „Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, ergänzte Fassung 2003.

- BayBO Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) geändert worden ist
- Nach Art. 3 Abs. 1 sind Anlagen unter Berücksichtigung der Belange der Baukultur, insbesondere der anerkannten Regeln der Baukunst, so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.
Bauprodukte und Bauarten, die in Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen nach Abs. 4 verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.
- LEP Bayern 2013/ 2018 Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-F); geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 55)
- Hier werden die Festlegungen zur Raumordnung auf Landesebene geregelt.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung –BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Die BauNVO bestimmt in Deutschland die möglichen Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung eines Grundstücks, der Bauweise und der überbaubare Grundstücksfläche in Bauleitplänen, die der Planung zugrunde gelegt ist.
- Planzeichenverordnung (PlanzV) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung–PLANZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
Die Verordnung regelt die in Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (Bebauungs- und Flächennutzungspläne) zu verwendenden Planzeichen, die der Planung zugrunde gelegt ist

Bundesnatur- schutzgesetz BNatSchG	<p>BNatSchG vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.Sept. 2017 (BGBl. I S.3434) zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706</p> <p>Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes maßgeblich In §§13 bis 15 wird geregelt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Über § 18 BNatSchG ist das Verhältnis zum Baurecht geregelt.</p>
Bayer. Naturschutzgesetz BayNatSchG	<p>Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz v. 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist</p> <p>Hier werden zusätzlich bzw. abweichend zum BNatSchG ergänzende Aussagen getroffen v.a. in Art. 8 und 9 bezüglich Kompensation und Meldung ans Ökoflächenkataster.</p>
FFH-Richtlinie	<p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.</p> <p>Die Fauna-Flora-Habitat- oder FFH-Richtlinie 92/43/EWG ist - zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG – Grundlage für die Errichtung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung NATURA 2000. Dieses Netz zielt darauf ab, die biologische Vielfalt durch Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erhalten. Anhang IV enthält eine Aufzählung besonders streng zu schützender Tier- und Pflanzenarten; deren Schutz auch außerhalb der FFH-Gebiete zu gewährleisten ist.</p>
Bundes-Immissions- schutzgesetz BImSchG	<p>Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.Juli 2017 (BGBl. I S.2771)</p> <p>Die Vorgaben des BImSchG dienen laut § 1 Absatz 1 dazu, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonst. Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Durch Schutz- und Vorsorge-maßnahmen gegen Gefahren sollen laut § 1 Absatz 2, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen vermieden werden.</p>

2) Beschreibung u. Bewertung der Umweltauswirkungen

2a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Aufgrund der landschaftsökologischen und -gestalterischen Funktionen wird die aktuelle Bedeutung des Gebietes unter Berücksichtigung des aktuellen Bebauungs- und Grünordnungsplanes abgeschätzt und seine Empfindlichkeit gegenüber eventuell nachteiligen Nutzungsänderungen bewertet.

Das Ergebnis der Bewertung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	Schutzgut	Situation	Empfindlichkeit/ Bedeutung	Bewertung
1	Mensch			
	Erholung	Bereich des Plangebiets bisher nicht spezifisch angelegt als Erholungsraum, zunächst war im überplanten Bereich zwar ein „Kiesgrubenpark“ als ergänzend mögliche Entwicklung eingeplant, die allerdings dann aufgrund des Aufwands nicht weiter verfolgt wurde und wird; es ist zudem ein kleinerer Lehrpfad in räumlicher Nähe bei den Granitschotterwerken in räumlicher Nähe errichtet worden	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit, kein Verlust an Erholungsraum für die Bürger	Es sind keine Schwerpunktbereiche für Freizeit und Erholung im Planungsgebiet betroffen, diese liegen hier in räumlicher Nähe beim Schloss Ortenburg bzw. beim Vogelpark Irgendöd,
	Lärmschutz	Lage am Rande eines best. Kiesabbaugebiets (mit im Umgriff noch laufender Wiederverfüllung) und in räumlicher Angrenzung an die besteh. Kompostieranlage des Abfallzweckverbands, westlich schließt die Kreisstraße PA 13 mit entsprechendem Verkehrsaufkommen an; ansonsten Änderungsbereich: relativ ruhig mit geringem Lärmaufkommen außerhalb der Zeiten des Wertstoffhofbetriebs bzw. der Einbringung von Abraum zur Rekultivierung; keine Wohnnutzungen in räumlicher Angrenzung	Geringe Empfindlichkeit	geringe Bedeutung
	Luftreinhaltung	Gewisse Belastung vorhanden durch bisher. Kiesabbau mit Wiederverfüllung (v.a. Staub) bzw. landwirtschaftl. Nutzung mit entsprechenden Emissionen, keine besondere Vorbelastung	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine/ geringe Bedeutung

	Schutz vor elektrischen Feldern	Randlich an der Böschung zur Kreisstraße PA 13 verläuft eine oberid. Stromleitung, es sind keine Wohnnutzungen/ kein dauernder Aufenthalt in räumlicher Angrenzungen vorhanden	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
	Versorgung	Übliche Versorgungseinrichtungen sind im Wesentlichen in Ortenburg und teilweise in den Ortsteilen vorhanden; auf der südlich anschließenden Fläche liegt die Kompostieranlage der AWG, die für die örtl. Bevölkerung zur Grüngutabfuhr bzw. Versorgung m. Kompost genutzt wird; der beplante Bereich ist diesbezüglich bisher ohne Bedeutung	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine spezielle Bedeutung
	Mobilität	Vorwiegend Individualverkehr	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
2	Pflanzen und Tiere			
	Vegetation	Fläche des Änderungsbereichs ist bisher Teil der Kiesgrube Rauscheröd, in dem die Wiederverfüllung stattfindet. Unmittelbar betroffen von der geplanten Entwicklung sind ein (junges) Gehölz und Brachfläche auf der bisherigen Abbau- bzw. Rekultivierungsfläche, bzw. frische Schüttungsbereiche ohne Bewuchs	Keine spez. Empfindlichkeit	bisher. Brachfläche, frische Schüttung mit Erdreich bzw. weidenreiches Gehölz ohne Bedeutung für besondere, wertvolle Vegetationseinheiten bzw. Pflanzenarten
	Fauna	Fläche des Änderungsbereichs ist bisher Teil der Kiesgrube Rauscheröd, in dem die Wiederverfüllung stattfindet. Unmittelbar betroffen von der geplanten Entwicklung sind ein (junges) Gehölz und Brachfläche auf der bisherigen Abbau- bzw. Rekultivierungsfläche, bzw. frische Schüttungsbereiche ohne Bewuchs -wenig (spezifische) Lebensraum-Qualität in dem überplanten Bereich, Lebensraum für Vögel / Vorkommen von Allerweltsarten; ansonsten Funktion als Jagdlebensraum für Fledermäuse (Vorkommen von max. 10 Fledermausarten laut Untersuchung zum Artenschutz v. 12.09.2018, m. geringen bis mittleren Jagdaktivitäten)	Keine spez. Empfindlichkeit	Jagdrevier für Fledermausarten; ansonsten keine spezielle Bedeutung für besondere, wertvolle Tierarten,
	Biotop und Vernetzung	Keine kartierten Biotop im Geltungsbereich der Änderung vorhanden, allerdings Teil einer bisher. Kiesabbaufläche m. Teilverfüllung mit Sukzessionsflächen	Keine spez. Empfindlichkeit	Aktuell keine besondere Bedeutung der Teilfläche im Biotopverbund

3	Fläche	<p>Bisher. noch nicht ganz rekultivierte Fläche nach früherem Kiesabbau m. teilweiser Wiederverfüllung</p> <p>ca. 2,81 ha Gesamtfläche des Änderungsbereichs davon neue Zwischenlagerstätte mit Vorplatz 0,33 ha, davon bebaubar 1500 m², restliche Flächen werden rekultiviert/ gestaltet mit versch. Biotopnutzungstypen (analog den anderen Flächen nach Kiesabbau im Zuge der Rekultivierung)</p> <p>keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme land- und forstwirtschaftl. Nutzflächen, sondern hier Änderung der Nachfolgenutzung in Teilbereich nach Kiesabbau</p>	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit	<p>Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit,</p> <p>landwirtschaftliche Nutzflächen werden nicht neu beansprucht;</p> <p>es werden nur im für die Nutzung notwendigen Umfang Flächen versiegelt</p>
4	Boden	<p>anthropogen überprägter Boden nach Kiesabbau und mit Wiederverfüllung</p>	Geringe Empfindlichkeit	Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit
	Filterfunktion	Böden mit mittlerer Filterfunktion, bereits verändert durch Kiesabbau und Wiederverfüllung	Geringe Empfindlichkeit	Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit
	Biotopfunktion	Keine seltenen Böden / Veränderung durch vorangegangenen Kiesabbau mit Wiederverfüllung	Keine Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
	Nutzungs-funktion	anthropogen überprägter Boden nach Kiesabbau und mit Wiederverfüllung Fläche noch brachliegend mit tw. Sukzession;	(geringe bis) mittlere Empfindlichkeit	Geringe bis mittlere Bedeutung Fläche steht seit Beginn des Kiesabbaus schon nicht mehr zur Verfügung als land- bzw. forstwirtschaftliche Fläche
5	Wasser	Wasser kann auf bisher Kiesabbaufäche/ teilverfüllter Fläche verdunsten bzw. versickern	mittlere Empfindlichkeit bei Bebauung	<p>Bei unversiegelten Flächen allgemein hohe Wertigkeit,</p> <p>Versiegelungsgrad bei der gepl. Nutzung in einem umgrenzten Bereich für den Zwischenlagerplatz hoch (um Verunreinigungen/ Belastungen zu vermeiden) , allerdings in umliegenden Flächen, Durchlässigkeit weiterhin gegeben, damit auch geringe Bedeutung</p>

	Oberflächen- gewässer	Kein Oberflächengewässer im Geltungsbereich bzw. direkter Angrenzung; Oberflächengewässer in weiterer Entfernung im Kiesgrubengelände vorhanden, die durch den Kiesabbau entstanden sind	geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit, kein Oberflächengewässer durch die Planung direkt betroffen
	Grundwasser	Grundwasser wird nicht berührt	Keine spezielle bzw. geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Nutzungs- funktion	Keine ausgewiesenes Wasserschutzgebiet	mittlere Empfindlichkeit	mittlere Bedeutung, Grundwasser/ Wasserhaushalt wird durch die geplante Nutzung bei Umsetzung entsprechend der rechtl. Vorgaben (Anforderungen an die Untergrundabdichtung und Niederschlagswasserfassung) nicht beeinträchtigt
6	Klima / Luft	Bisher überwiegend offene Lage in einer besteh. Kiesgrube m. Wiederverfüllung , Bereich m. stärkerer Aufheizung durch ehem. Kiesfläche/ Verfüllflächen (gegenüber früheren land- und forstwirtschaftl. Flächen, nach Rekultivierung wären wieder mehr bewachsene, etwas ausgleichende Flächen entstanden, allerdings auch noch offene Flächen geblieben bei der pot. Nutzung als Lehrpfad in diesem Bereich)	Keine spezielle Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung; Geringfügige Veränderung zu erwarten,
7	Kultur – und Sachgüter			
	Denkmäler	Keine ausgewiesenen Bau- oder Bodendenkmäler vorhanden, Gelände ist bereits durch Kiesabbau verändert, keine landschaftsoptische Wirkung der Lage auf Baudenkmäler in der weiteren Umgebung	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit	geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit
	Orts- und Landschaftsbild	Fläche im Bereich einer bisher. Kiesabbaufläche m. tw. Wiederverfüllung und bereits verändert; Kaum einsehbar/ wirksam auf das Landschaftsbild, da tiefer liegend und aus Süden durch Waldfläche, vorgelagerte Kompostieranlage bzw. ansonsten die Gehölzbestände am Rand der Kiesgrube Rauscheröd und gegenüber den vorbeiführenden Straßen eingefasst	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit	geringe Bedeutung und Wertigkeit

Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der bisher. Nutzung als Kiesabbaufäche mit Wiederverfüllung und mit größtenteils noch brach liegendem Teil lässt sich festhalten, dass die Wertigkeiten für die Schutzgüter größtenteils geringer bis mittlerer Bedeutung bzw. Empfindlichkeiten aufweisen. Artenschutzrechtliche Konflikte bzw. Verbotstatbestände sind mit der Planung nicht verbunden.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung/ „Nullvariante“

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Fläche weiter als Verfüllfläche mit anschließender Rekultivierung, allerdings würde der zunächst als Zusatz/ Option eingeplante Kiesgrubenlehrpfad auch ohne Änderungsplanung nicht umgesetzt. Es könnte die gepl. Zwischenlagerstätte nicht errichtet werden, die für einen sorgsamem Umgang mit mineralischen Abfällen von zunehmender Bedeutung ist und zwar in einer Lage, in der die Auswirkungen auf die Schutzgüter ohne erhebliche Beeinträchtigungen sind.

2b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Nachfolgend sind die durch die Bauleitplanung resultierenden, zu erwartenden Umweltauswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter wiederum in Tabellenform dargestellt.

	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Zu erwartende erheblich nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens
1	Mensch		
	Erholung	Kein Verlust an Erholungsraum, da diesbez. ohne besondere Bedeutung; auch keine Beeinträchtigung der Erholungsbereiche wie Vogelpark oder Schloss m. Wildpark usw.	- kaum Veränderung gegenüber Bestand
	Lärmschutz	Keine gravierende Veränderung gegenüber dem Bestand gepl. Entwicklung mit Errichtung einer Zwischenlagerstätte– mit geringem Verkehrs- und Lärmaufkommen (nur bei Anlieferung, Beprobung/ Abtransport)	- kaum Veränderung gegenüber Bestand
	Luftreinhaltung	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	- kaum Veränderung gegenüber Bestand
	Schutz vor elektrischen Feldern	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	----
	Versorgung	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	----
	Mobilität	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	----
2	Pflanzen/ Tiere		

	<p>Vegetation</p> <p>Fauna</p> <p>Biotop und Vernetzung</p>	<p>Zusätzliche Flächenbeanspruchung für befestigte Flächen und pot. Bebauung statt bisher dort eingepl. naturnaher Fläche m. Biotopnutzungstyp magere Wiese/ Magerrasen</p> <p>Umgebende Flächen werden auch bei Änderungsplanung zu naturnahen Bereichen m. versch. Biotopnutzungstypen entwickelt, zwar etwas anders und größerflächiger als bisher bei der gepl. Zusatznutzung als Lehrpfad</p> <p>Zusätzliche Flächenbeanspruchung für befestigte Flächen und pot. Bebauung statt bisher dort eingepl. naturnaher Fläche m. Biotopnutzungstyp magere Wiese/ Magerrasen</p> <p>Durch gepl. Beanspruchung/ Nutzung für Zwischenlagerstätte zwar Reduzierung des Jagdlebensraums für Fledermausarten, als Ausgleich werden Fledermauskästen an bleibenden Gehölzen außerhalb angebracht, restl. Flächen/Flächen im Umgriff stehen weiterhin zur Verfügung</p> <p>Umgebende Flächen werden auch bei Änderungsplanung zu naturnahen Bereichen m. versch. Biotopnutzungstypen entwickelt, zwar etwas anders und größerflächiger als bisher bei der gepl. Zusatznutzung als Lehrpfad</p> <p>Und bieten dann auch bzw. wieder Teillebensräume z.B. für Vogelarten, Fledermäuse und auch andere Arten</p> <p>Bisher nicht besonders ausgeprägt im Änderungsbereich aufgrund der frischen Verfüllungen, nach Rekultivierung sowohl bei bisher. Planung als auch bei Änderungsplanung gegeben</p>	<p>Keine gravierende Verschlechterung gegenüber Bestand, insgesamt bleibt der Großteil der Flächen im Änderungsbereich als naturnahe Sekundärbiotop eingeplant, nur in anderer Verteilung</p> <p>Keine gravierende Verschlechterung gegenüber Bestand, insgesamt bleibt der Großteil der Flächen im Änderungsbereich als naturnahe Sekundärbiotop eingeplant, nur in anderer Verteilung, die auch für Tierarten neue Lebensräume/ Teillebensräume bieten</p> <p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p>
<p>3 Fläche</p>	<p>Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden.</p>	<p>Die hier beplanten Flächen waren für Kiesabbau und werden noch weiter wiederverfüllt, es werden hier keine land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen neu beansprucht; die Flächen waren bereits durch Kiesabbau der früheren Nutzung entzogen,</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung, es werden keine hochwertigen land- oder forstwirtschaftl. Nutzflächen beansprucht</p>

4	Boden		
	Filterfunktion	Nutzungsbedingt sind im Zwischenlagerbereich aufgrund Anforderungen an die Untergrundabdichtung und Niederschlagswasserfassung entsprechend befestigte, nicht durchlässige Flächen erforderlich, die umliegenden Flächen bleiben unversiegelt und mit dauernder Bodenbedeckung (Gras- und Krautfluren, Hecken, wechselfeuchte Bereiche und Waldfläche)	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand, da nur in räumlich eng beschränkten Bereich befestigt entsprechend der benötigten Zwischenlagerflächen, ansonsten werden Flächen mit dauernder Bodenbedeckung entwickelt im räumlichen Umfeld
	Biotopfunktion	-	----
	Nutzungsfunktion	Fläche wurde für Kiesabbau/ zur Gewinnung von Bodenschätzen und anschließend zur tw. Wiederverfüllung mit sauberen Material (ZO) genutzt und ist damit der land- und forstwirtschaftl. Nutzung seit Jahren entzogen Es wird nur eine Teilfläche entsprechend der Nutzungsanforderungen versiegelt; der Rest der Flächen des Änderungsbereichs bleibt unversiegelt und wird zum größeren Teil Wald-/Gehölzfläche (und steht dann längerfristig wieder einer forstwirtschaftl. Nutzung zur Verfügung) Den Vorgaben des Bodenschutzes ist auch bei der Konkretisierung der Planung im Zuge der immissionschutzrechtl. Genehmigung Rechnung zu tragen	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
5	Wasser		
	Oberflächengewässer	Oberflächengewässer werden durch die geplante Maßnahme nicht betroffen; Mehr befestigte Flächen, damit entsprechender oberflächl. Abfluss, der von Dachflächen gleich wieder direkt oberflächlich in räumlichem Anschluss versickern kann; aus den Zwischenlagerflächen sind Wasser zum Grundwasserschutz zu sammeln/ fassen und entsprechend Vorgaben zu entsorgen	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
	Grundwasser/ Nutzungsfunktion	Grundwasser wird nicht direkt genutzt und nicht angeschnitten Grundwasser/ Wasserhaushalt wird durch die geplante Nutzung bei Umsetzung entsprechend der rechtl. Vorgaben (Anforderungen an die Untergrundabdichtung und Niederschlagswasser-	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand

		beseitigung oder -fassung) nicht beeinträchtigt	
6	Klima/Luft	Geringfügig stärkere Aufheizung durch Überbaute, befestigte Flächen im Bereich der Zwischenlagerstätte, ansonsten in größerem Umgriff Grünflächen und Gehölzentwicklung (Hecken, Wald) auf ehem. Abbaufäche im Zuge der Rekultivierung, die klimatisch ausgleichend wirken	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
7	Kulturgüter		
	Denkmäler	ausgewiesene Bodendenkmäler/ Baudenkmäler nicht vorhanden,	- keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
	Orts- und Landschaftsbild	Kaum räumliche Wirkung auf das Landschaftsbild, kaum Veränderung durch eingep. Zwischenlagerstätte, ansonsten Entwicklung von Gehölzstrukturen im räuml.- Umfeld (Hecken, Wald im Zuge der Rekultivierung / Freiflächengestaltung um die Zwischenlagerstätte)	- Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand

Betrachtung der Bauphase

Die Bauphase für die Errichtung einer Zwischenlagerstätte ist in der Regel relativ kurz und innerhalb von wenigen Wochen/ Monaten errichtet. In dieser Phase ist mit zusätzlicher „Beunruhigung“ in Form von höherem Verkehrsaufkommen und etwas Baulärm zu rechnen. Die (nachfolgende) Gestaltung/ Entwicklung der Grün- und Gehölzflächen im Umgriff stellt sich kaum anders dar als eine sonstige Umsetzung der Grünordnung/ Rekultivierung des best. Kiesgrubengeländes.

Betrieb und evtl. Emissionen, Abfälle o.ä.

Es sind mit dem Betrieb der gepl. Zwischenlagerstätte unter Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben (v.a. bez. Zwischenlagerung, Beprobung und anschl. ordnungsgemäßer Entsorgung entsprechend Ergebnissen und bez. Wasserhaushalt) keine besonderen Emissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw. und auch kein größerer bzw. länger anhaltender Lärm verbunden.

Wechselwirkungen/ Risiken

Es sind auch unter Betrachtung eventueller Wechselwirkungen keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine besonderen Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden.

Kumulierung

Es stehen im räumlichen Umfeld weitere Planungen an. Die AWG möchte das Kompostieranlagengelände ergänzen durch eine weitere Bebauung/ Überdachung, wozu bereits ein Bauantrag vorliegt. Ansonsten ist für die Kiesgrube Rauscheröd eine Tekturplanung zur bisher. Rekultivierungsplanung geplant. Ziel ist größere Erdmassen

unterzubringen, ansonsten sollen die Rekultivierungseinheiten/ Biotopnutzungstypen wie bisher berücksichtigt werden. Es sind dadurch keine Umweltprobleme durch Kumulierung zu erwarten.

Auswirkungen auf das Klima

Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans ist nur kleinklimatisch im engsten Umfeld überhaupt wirksam, ansonsten ohne Relevanz für das Klima.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Flächenbeanspruchung für eine neue Nutzung mit zusätzlicher Versiegelung stellt den Hauptteil des Eingriffs dar. Das Thema „Zwischenlagerstätten“ wird im Hinblick auf sorgsamem Umgang mit mineralischen Abfällen immer bedeutsamer, insofern ist die Schaffung einer entsprechenden Zwischenlagerstätte an geeigneter Stelle auch ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz. Die geplante Entwicklung des Sondergebiets „Zwischenlagerstätte“ und die Anpassung der Grünordnung im räumlichen Geltungsbereich der Änderung inkl. der berücksichtigten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich (über Ökokonto) bringt bei entsprechender Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen, bleibenden Veränderungen/ Verschlechterungen gegenüber dem Bestand/ der ursprünglichen Planung und im Hinblick auf die Schutzgüter mit sich, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw. Artenschutzrechtliche Konflikte bzw. Verbotstatbestände sind mit der Planung nicht verbunden.

2c) gepl. Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verringert u. ausgeglichen werden sollen

- Beschreibung der verbleibenden erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Es sind mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowohl während der Bauphase als auch in der Betriebsphase bei entsprechender Einhaltung der zur Anlage und zum Betrieb erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten.

Es sind bei der Planung sowohl Vermeidungs-, Minimierungs- als auch Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt, um nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. gering zu halten.

- Vermeidungsmaßnahmen

Die Planung sieht die Nutzung einer Fläche für eine Zwischenlagerfläche in einer Lage vor, die zuvor für Kiesabbau und Wiederverfüllung genutzt war unter Ausnutzung der best. Erschließung und in der keine ökologisch wertvolleren Flächen bzw. Biotope beeinträchtigt werden und die auch keine hochwertigen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Flächen neu beansprucht werden.

- Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Das Gesamtkonzept sieht Minimierungsmaßnahmen vor:

- durch die Beschränkung der Versiegelung auf die Bereiche, wo dies nutzungsbedingt erforderlich ist (wegen der Zwischenlagerung des Materials)
- durch Zuordnung in den straßennahen Teil bzw. neben der best. inneren Erschließung in der Kiesgrube und neben der bereits bestehenden Kompostieranlage (in einem tiefer

liegenden Teil der bestehenden Kiesgrube, die von außen kaum einsehbar ist –außer ggfs. teilweise im Winter)

- durch Einpassung der Höhenlage, so dass nur das Gelände ausgeglichen/ planiert wird im Gebäude-/Lagerflächenbereich
- es sind keine neuen Einfriedungen erforderlich (höchstens im Bereich der Ausfahrt evtl. statt der best. Schanke)
- durch Einplanung entsprechender rahmender Grünflächen mit Gehölzpflanzungen direkt um die Zwischenlagerflächen bzw. ansonsten wechselfeuchte Zonen unterhalb des Hangs durch Aufschüttung bzw. unterhalb der Böschung, so dass (sauberes) Oberflächenwasser dort versickern und verdunsten kann

Die Maßnahmen sind den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes zu entnehmen.

- **Ausgleichsmaßnahmen**

Bedingt durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsteht erweitertes Baurecht, was für die Mehrung entsprechend der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Ergänzung zu den getroffenen Verminderungs- und Schutzmaßnahmen erfordert.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden durch Ablöse aus dem Ökokonto der Sparkasse Passau im Gebiet der „Pleintinger Lößrannen“ bei Daxlarn im Landkreis realisiert. Vergleiche dazu weitere Ausführungen in den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans bzw. der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

2d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Plangebiet wurde für Kiesabbau und Wiederverfüllung genutzt und ist auch aus Sicht der Gemeinde gut geeignet für die gepl. Entwicklung eines Sondergebiets als Zwischenlagerstätte geeignet, sowohl aufgrund der Lage im Gemeindegebiet als auch der räumlichen Zuordnung zum Kieswerk mit entspr. Eingangskontrollen, als auch der Lage neben der best. Kompostieranlage und den bereits bestehenden Fahrten.

Durch die Lokalisation an dieser Stelle gleich neben der Kompostieranlage kann im Umfeld die weitere Wiederverfüllung und Rekultivierung erfolgen, so dass andere Bereiche und die größerflächige naturnahe Gestaltung/ Entwicklung Biotopnutzungstypen entsprechend der Grünordnungsplanung dadurch nicht gestört werden.

Die bisher. Zwischenlagerflächen der Gemeinde in Verbindung mit der Kläranlage reichen nicht aus, insofern sind zusätzliche Flächen erforderlich. Alternativ denkbar wäre eine Lokalisation auch in Gewerbegebietsflächen bzw. in Ergänzung dazu. Allerdings stehen zum einen keine Gewerbegebietsflächen im Gemeindegebiet zur (freien) Verfügung bzw. sind diese auch für andere gewerbliche Nutzungen (mit höherer Frequentierung, Arbeitsplätzen usw.) von höherer Bedeutung bzw. müssten dann ggfs. wieder neue landwirtschaftliche Nutzflächen neu für Bebauung genutzt werden.

Durch die räumliche Zuordnung zum Kieswerk lässt sich auch die Entsorgung/ Verwertung von Materialien günstiger organisieren als an anderer Stelle im Gemeindegebiet.

Mit der Einplanung der Ausgleichsfläche über die Ökokontofläche der Sparkasse wird den Zielsetzungen des Arten- und Biotopschutzprogramms des Landkreises Passau Rechnung getragen und diese als Teil einer größeren Fläche entwickelt, was günstiger ist als kleinere

Flächen, auf die dann mehr Störeinflüsse wirken, abgesehen davon, dass entsprechend aufwertbare, genügend große geeignete Flächen der Gemeinde aktuell nicht zur Verfügung stehen.

2e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j;

Es sind mit dem Vorhaben – Entwicklung eines Sondergebiets für Zwischenlagerfläche von Erdmaterial (und der im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hier einzuhaltenden Richtlinien und Vorgaben- und aufgrund der umgebenden Nutzungen (Kiesabbau mit Wiederverfüllung bzw. Kompostieranlage) keine besonderen Auswirkungen bzw. Anfälligkeiten (nach dem laut BBP zulässigen Vorhaben) für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

3) Zusätzliche Angaben

3a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichmaßnahmen bildet die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung entsprechend Leitfadens des Bay. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen v. Sept. 1999/ Jan. 2003.

Im Vorgriff zur Änderungsplanung wurde eine Naturschutzfachliche Beurteilung - Artenschutz beauftragt, die von Klaus Eisenreich erarbeitet wurde. Die Unterlagen in der Fassung vom 12.09.2018 sind den Unterlagen zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes als Anlage 3 beigefügt. Sonstige spezielle Gutachten/ Untersuchungen liegen darüber hinaus nach unserem Informationsstand nicht vor.

3b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Gemeinde muss entsprechend § 4c BauGB zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen Maßnahmen festsetzen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Aufgrund der Art der geplanten Nutzung und der damit nur geringen und nicht erheblichen zu erwartenden Umweltauswirkungen sind hier keine speziellen Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

Allerdings ist besonderer Wert auf eine Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans zu legen. Die Entwicklung der Ausgleichsfläche ist über die Ablöse aus den Ökokontoflächen bei Pleinting und unter fachl. Pflege über den Landschaftspflegeverband Passau gesichert.

3c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Aufgrund der Vornutzung als Kiesabbaufläche mit Wiederverfüllung und ohne Vorkommen aktueller wertvoller Lebensräume/ Strukturen ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering bis mittel anzusehen. Die Flächeninanspruchnahme für eine andere Nutzung mit höherer Versiegelung stellt den Hauptteil des Eingriffs dar.

Mit der Errichtung einer Zwischenlagerstätte wird den Zielen des Umweltschutzes und speziell des Umgangs mit mineralischen Abfällen Rechnung getragen und zwar in einer Lage, in der durch diese Entwicklung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

Der erforderliche Ausgleich für die Mehrung des Baurechts/ die zusätzliche Versiegelung wird über die Ablöse der entsprechende Fläche aus dem Ökokonto der Sparkasse Passau im Bereich der Pleintingener Lößrücken bei Daxlarn erbracht (vgl. dazu auch die Abhandlung in der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der hier geplanten Änderung durch Deckblatt 1 in Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden sind.

3d) Quellenangaben

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz v. 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

BAYSTMLU / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, STMLU (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Passau.

Auszug aus Biotopkartierung Bayern Flachland über FinView, Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Abruf v. Febr. 2019

Auszug aus dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Augsburg.

Bayerischer Denkmaltlas, Geoportal Bayern, <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH- Richtlinie). Info-Brief Nr. 03/07

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm bzw. www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). München 2003

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNENER; FÜR BAU UND VERKEHR: Der Umweltbericht in der Praxis, München ergänzte Fassung v. 2007

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.Juni 2017 (BGBl. I S.2808)

Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass)

Regionalplan Region 12 Donau-Wald (in der Fassung v. 30.04.2016)

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-F), geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 55)

Naturschutzfachliche Beurteilung - Artenschutz - zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa 25 (K25) (im westlichen Bereich der Kiesgrube Rauscheröd mit geplanter Errichtung eines Lagerplatzes) v. 12. 09. 2018, Ingenieurbüro K. Eisenreich, Hofkirchen

Wallersdorf, 12.07.2019/ 12.09.2019/ 16.01.2020



Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Wallersdorf

Anlage 2 zur Begründung

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung	
PROJEKT:	Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa 25 (K25) durch Deckblatt 1 Markt Ortenburg, Landkreis Passau
Kurz- beschreibung:	Der geplante Änderungsbereich befindet sich im Bereich der Kiesgrube Rauscheröd im bisherigen Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa 25 (K25) in der Marktgemeinde Ortenburg. Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans durch Deckblatt 1 umfasst den gesamten früher als Bereich mit zusätzlich möglicher Folgenutzung geologisch- ökologischer Lehrpfad/ Park aufgenommenen Teil mit ca. 2,81 ha. Hier ist diese Zusatznutzung/-entwicklung nun nicht mehr vorgesehen und wird somit aus der Planung genommen. In einem kleineren südlichen Teil des Geltungsbereichs der Änderung wird nun ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung „Zwischenlagerstätte“ für Erdmaterialien ausgewiesen. Das Sondergebiet mit umgebenden Böschungen umfasst dabei ca. 0,66 ha. Es ist hier ein Zwischenlager mit Vorplatz/ Rangierbereich mit ca. 0,33 ha geplant. Im diesem Bereich ist eine Bebauung von max. 1500 m ² möglich. Im urspr. gepl. Lehrpfad/ Park wären 60 m ² Bebauung möglich gewesen. Das Gebiet wurde im Hinblick auf mögl. Wirkungen/ Konflikte bez. europ. Artenschutz untersucht, mit dem Ergebnis, dass keine Konflikte auftreten (unter Beachtung der Maßnahmen zur Eingriffsminimierung vgl. auch Anlage 3 zur Begründung des BBP/GOP).
Ergebnis:	Aufgrund der erforderlichen Versiegelung ist das Gebiet dem Typ A (hoher Versiegelungs- und Nutzungsgrad) zuzuordnen. Das Gebiet ist der Kategorie II mittlere Wertigkeit zuzuordnen für den Bereich mit neuem / zusätzlichen Baurecht aufgrund des bisher. Zielzustands laut Grünordnungsplanung : Biotopnutzungstyp geplante magere Wiese / Magerrasen. Aufgrund des derzeit. Zustands (überwiegend als relativ frische Schüttung mit Brache/ Ruderalvegetation mit noch jungen erlenreichem Gehölz im Südwesten), der urspr. Kombination mit Nutzung als Park/ Lehrpfad und der sonst. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung (durch die Wahl des Standorts, Anbringen von kann von der Faktorenspanne der untere Wert angesetzt werden. Sonstige befest. Flächen waren bereits im ursprünglichen Bereich mit zusätzlich möglicher Folgenutzung geologisch- ökologischer Lehrpfad/ Park in ähnlicher Größenordnung eingeplant. 60 m ² Bebauung waren dort möglich Die umgebenden weiterhin im Rahmen der Grünordnung/ Rekultivierung eingeplanten unterschiedl. Biotopnutzungstypen müssen nicht bilanziert werden. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf nach Typ All (hier bei einem Faktor von 0,80) für die im Zuge der Änderung neu zu bilanzierende zusätzliche bebaubare Fläche von 1.440 m ² (neu 1500 m ² - bisher bereits mögliche 60 m ²), damit 1.152 m ² . Der erforderliche Ausgleich wird festgesetzt im Landkreis Passau über Ablöse von 1152 m ² aus den „Ökokontoflächen in Daxlarn“ der Sparkasse Passau im Bereich der „Pleintinger Lössrannen“.
Inhalte 12.07.2019/ 12.09.2019/ 16.01.2020	Bewertung der Schutzgüter und Vegetationstypen, Einordnung in Bestandskategorien Ermittlung der Eingriffsschwere Festlegung der Kompensationsfaktoren unter Berücksichtigung der Planungsqualität Auswahl geeigneter und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen Ausgleichsbilanzierung nach Leitfaden ‚Eingriffsregelung in der Bauleitplanung‘ BayStMLU München September 1999; 2. erweiterte Auflage Jan.2003

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32 94522 Wallersdorf
 Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
 E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



**Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung
zum Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans
Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa 25 (K25) durch Deckblatt 1
Markt Ortenburg, Landkreis Passau
- entsprechend Leitfaden des Bay. Staatsministeriums für
Landesentwicklung und Umweltfragen v. Sept. 99/ Jan.03**

Der Regelablauf der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung gestaltet sich folgendermaßen (vgl. Abb. 1 in Leitfaden):

- I. Prüfung, ob ein ausgleichspflichtiger Eingriff vorliegt
- II. Bestimmung der vorhandenen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Qualität des betroffenen Landschaftsbildes und der Auswirkungen der geplanten Vorhaben
 - Bestandserfassung, -bewertung
 - Darstellung möglicher Auswirkungen
- III. Vermeidung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben
- IV. Ermittlung des verbleibenden Ausgleichsbedarfs
- V. Auswahl geeigneter Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich
- VI. Abwägung mit allen öffentlichen und privaten Belangen
- VII. Darstellung oder Festsetzung der Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich, ggf. mit Zuordnung

I. Prüfung auf Ausgleichspflicht

Schon aufgrund des Vorhabenstyps, es handelt sich um ein Sondergebiet, ist von Art und Maß der baulichen Nutzung her keine vereinfachte Vorgehensweise möglich, sondern ein Regelablauf erforderlich.

Zu beurteilen ist im Zuge der Änderungsplanung zunächst der zu wertende Ausgangszustand und dann die zu wertende Veränderung/ Mehrung des Baurechts im Zuge der Änderungsplanung. Hierzu fanden Vorabklärungsgespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde Herr Kappendobler statt, um die Rahmenbedingungen abzuklären.

Bei den betroffenen Flächen der rechtskräftigen Bebauungs- und Grünordnungsplanung Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa (K25), Markt Ortenburg im Bereich der Änderung durch Deckblatt 1 handelt es sich um eine bisher. Kiesabbaufäche mit Wiederverfüllung. Der Änderungsbereich umfasst den im Bebauungs- und Grünordnungsplan als Sondergebiet Kiesabbau „SO Kies“ umgrenzten „Bereich mit zusätzlich möglicher Folgenutzung geologisch- ökologischer Lehrpfad/ Park“. Hier waren auch Wege und- Parkplatzflächen in einer Größenordnung von über 1700 m² mit eingeplant bzw. auch die Errichtung eines Gebäudes in dem durch Baugrenze umgrenzten Bereich mit 60 m² möglich. Im Grünordnungsplan war aufgrund des pot. Lehrpfads/ Parks eine kleinteiligere Aufteilung in Biotopnutzungstypen in diesem Bereich vorgesehen als sonst im gesamten Kiesabbaugebiet KS25, um hier in den Umgriff möglichst viel an Biotoptypen bzw. zu Ökologie und Geologie aufzeigen zu können.

Im Geltungsbereich der vorliegenden Änderung durch Deckblatt 1 sind auf größeren Teilflächen wieder wie bisher verschiedene Biotopnutzungstypen im Rahmen der Grünordnung und als Grundlage für die Rekultivierung mit aufgenommen. Dies ist in der vorliegenden Planung zwar weniger differenziert und in größeren Einheiten wie auch in sonstigen Bereichen des Bebauungs- und Grünordnungsplans zum Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa (KS 25) festgelegt, in denen nicht diese zusätzliche Nutzung mit eingeplant ist. Dafür wäre durch die Zusatznutzung eine höhere Frequentierung auf der gesamten Fläche durch die Nutzung als Lehrpfad verbunden gewesen. Dies ist im Zuge der Änderung/ Planung durch Deckblatt 1 dann nicht mehr der Fall. Lediglich aus Süden erfolgen dann Zufahrten im Zuge der Nutzung der neu eingeplanten Zwischenlagerstätte. Die übrigen Bereiche sind nach Rekultivierung dann ohne zusätzliche Nutzung nur in naturnaher Entwicklung. Insofern ist mit der Änderung hier insgesamt keine Verschlechterung gegenüber der bisher. Planung zu verzeichnen, somit entsteht auch kein Ausgleichserfordernis. Im neu eingepl. Sondergebiet „Zwischenlagerstätte“ entstehen neue befestigte Flächen und eine mögl. Bebauung m. max. 1500 m². Hier ist die Mehrung des Baurechts gegenüber der ursprünglichen Nutzung zu bilanzieren. Befest. Flächen wie im Vorbereich/ der Rangierfläche vorgesehen, waren auch in der urspr. Planung in Form des Parkplatzes bzw. der Wege in ähnlicher Dimension vorgesehen, so dass hier kein zusätzlicher Ausgleichsflächenbedarf begründet ist. Allerdings sind entsprechend der Änderungsplanung mit Deckblatt 1 nun 1500 m² bebaubare Flächen zur Einhausung der Zwischenlagerstätte möglich. Hier ist dann die Differenz zur bisher möglichen Bebauung mit 60 m² zu bilanzieren, somit 1440 m². Aufgrund der Lage und der hier ursprünglich im Grünordnungsplans geplanten Zieltyps magere Wiese/ Magerrasen

ist hier der Bereich Gebieten mittlerer Bedeutung und somit Kategorie II zuzuordnen.

II. Bewertung der Schutzgüter

Es wurde hier zur Darstellung eine Tabellenform gewählt.

Bei den betroffenen Flächen der rechtskräftigen Bebauungs- und Grünordnungsplanung Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa (K25), Markt Ortenburg im Bereich der Änderung durch Deckblatt 1 handelt es sich um eine bisher. Kiesabbaufläche m. Wiederverfüllung. Im Änderungsbereich ist bei der Neuaufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa (K25) dieser Bereich im Bebauungsplan als Sondergebiet Kiesabbau SO Kies mit dem im Geltungsbereich der vorliegenden Änderung durch Deckblatt 1 eingeplanten „Bereich mit zusätzlich möglicher Folgenutzung geologisch- ökologischer Lehrpfad/ Park“. Hier waren auch Wege und- Parkplatzflächen mit eingeplant bzw. auch die Errichtung eines Gebäudes in dem durch Baugrenze umgrenzten Bereich mit 60 m² möglich. Im Grünordnungsplan war aufgrund des pot. Lehrpfads/ Parks eine kleinteiligere Aufteilung in Biotopnutzungstypen in diesem Bereich vorgesehen als sonst im gesamten Kiesabbaugebiet KS25, um hier in den Umgriff möglichst viel an Biotoptypen bzw. zu Ökologie und Geologie aufzeigen zu können.

Die Einstufung erfolgte anhand der Kategorien des Leitfadens (Listen 1a bis 1c).

Schutzgut	Bestand	Einstufung	Planung
Vegetation	Ganz im Südwesten Gehölzgruppe aus Erlen auf bish. Erdhügel/-haufen, ansonsten ruderalisierte Flächen mit Gras- Krautflur und im nördlichen Teil frische Schüttungen (bleibende Randbereiche außerhalb anschließend mit Gehölzbestand an den Böschungen zu den anschließenden Straßen) Laut Planung im Rahmen der Neuaufstellung des BBP/GOP rechtskräft. Stand ist im Teil Grünordnungsplan für die Rekultivierung im durch das neue Sondergebiet Zwischenlagerstätte als Zielzustand der Typ magere Wiesen/ Magerrasen eingeplant	geringe Bedeutung im aktuellen Bestandszustand bzw. mittlere Bedeutung im Zielzustand laut bisheriger Festsetzung im BBP/GOP (II oben) im Bereich	Geplante zusätzliche Versiegelung durch neue Nutzung Zwischenlagerfläche Im räumlichen Umfeld und v.a. im nördlichen Teil der Änderung entstehen wieder verschiedene Biotopnutzungstypen im Zuge der gepl. Rekultivierung der bisher. Kiesabbaufläche analog der bisher. Planung
Fauna	Ganz im Südwesten Gehölzgruppe aus Erlen auf bish. Erdhügel/-haufen, bzw. noch 2018 an Böschung zum Weg im	(geringe bis) mittlere Bedeutung	Geplante zusätzliche Versiegelung durch neue Nutzung Zwischenlagerfläche

	<p>Süden ansonsten ruderalisierte Flächen mit Gras- Krautflur und im nördlichen Teil frische Schüttungen mit Erdreich</p> <p>(bleibende Randbereiche außerhalb anschließend mit Gehölzbestand an den Böschungen zu den anschließenden Straßen)</p> <p>Das Gebiet wurde im Hinblick auf Artenschutz untersucht, für Vögel ist das Gebiet von mittlerer Bedeutung und weist Vorkommen von Aller- weltsarten auf; im Gebiet wurden 10 jagende Fledermausarten mit geringer bis mittlerer Jagdaktivität erfasst; Weitere Ausführungen siehe Anlage Naturschutz- fachliche Einschätzung – Artenschutz, v. Ingenieur- büro Eisenreich v. 12.Sept. 2018 als Anlage 3 zur Begründung</p>		<p>Entfernung von Gehölzen (zum Teil bereits im Winter 2018/2019 erfolgt)</p> <p>Das Gebiet ist für Vögel von Bedeutung und für Fleder- mäuse als Jagdraum. Für den durch die Ände- rungsplanung reduzierten Jagdraum wird aus der artenschutzrechtl. Unter- suchung ein Anbringen von 5 Fledermauskästen an geeigneten Randbäumen im nahen Umfeld als ausreichend erachtet; diese liegen nicht mehr im Geltungsbereich der Änderung, jedoch auf demselben Grundstück und werden nur textl. festgesetzt,</p> <p>in den übrigen Teilflächen des Änderungsbereichs entstehen wieder verschiedene Biotop- nutzungstypen im Zuge der gepl. Rekultivierung der bisher. Kiesabbaufäche analog der bisher. Planung</p>
Boden	<p>Veränderte Bodenverhältnisse durch vorangehenden Kiesabbau und anschl. Wiederverfüllung mit sauberem Auffüllmaterial (Abraum und Boden Z0), Es waren nur kleinere Teilflächen als Wege/ Parkplatz und ein kleiner Teil mit Gebäude (Infopavillon/ Regenunter- stand) als teilversiegelte Flächen bzw. bebaute Flächen eingeplant</p>	geringe Bedeutung	<p>großflächige Versiegelung durch neue Zwischen- lagerfläche (mit erforder- licher Bodenabdichtung bzw. Gebäude) im südlichen Teil der Änderung, ansonsten bleiben wie auch zunächst geplant der Großteil der Flächen zur Wiederverfüllung mit sauberem Auffüllmaterial (Abraum und Boden Z0),</p>
Wasser	<p>- Wasser kann verdunsten bzw. versickern auf der Fläche (sowohl während der noch laufenden Verfüllung als auch nach Rekultivierung entspre- chend Grünordnungsplan; Es waren nur kleinere Teilflächen Wege/ Parkplatz und ein kleiner Teil mit Gebäude (Infopavillon/ Regenunter-</p>	<p>geringe mittlere Bedeutung</p> <p>I oben bis II unten</p>	<p>- gepl. hoher Versiegelungs- grad durch neu eingepl. Gewerbenutzung damit höherer Abfluss</p> <p>- Oberflächenentwässerung analog wie bisher mit Einleitung in offenen, anschl. Graben ansonsten Förderung der Verdunstung, Versickerung in der Fläche in Verbindung</p>

	stand) als teilversiegelte Flächen bzw. bebaute Flächen mit höherem oberflächlichen Abfluss eingeplant, wobei das Wasser auch hier auf den anschließenden Grün-/Rekultivierungsflächen wieder versickern hätte können		m. bleib. Grünflächen
Klima / Luft	Bereich ist Teil einer bisher. Kiesabbaufläche mit Wiederverfüllung mit nur geringem Teil an Vegetation und etwas tiefer liegend als das umgebende natürl. Gelände aufgrund Kiesabbau und offenen Boden kleinklimatisch mit etwas höheren Schwankungen als Umfeld	geringe Bedeutung I oben	- etwas stärkere Aufheizung durch höheren Versiegelungsgrad/ mögl. Bebauung Gepl. Flächen im räumlichen Umfeld im Geltungsbereich der Änderung und darüber hinaus in der bish. Kiesgrube im Zuge der Rekultivierung/ Umsetzung des Grünordnungsplans wirken ausgleichend
Landschaftsbild	Gebiet bereits verändert durch Kiesabbau mit Wiederverfüllung Bepflanzter Bereich von außen/ nach außen kaum wirksam auf das Landschaftsbild aufgrund tieferliegender Lage und Waldfläche/ Kompostieranlage im Süden bzw. best. Gehölzen an den randl. Böschungen	geringe Bedeutung I oben	Bisher. abschirmende Begrünung außerhalb nicht betroffen, im Zuge der Änderungsplanung sind tw. Heckenpflanzungen bzw. die Entwicklung versch. Biotopnutzungstypen mit größeren Anteil an Gehölzstrukturen geplant

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei der geplanten Maßnahme Entwicklung einer Teilfläche als Sondergebiet Zwischenlagerfläche für Erdreich zur Beprobung Gebiete mit (geringer bis) mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild betroffen sind.

Der Großteil des Änderungsbereichs ist weiterhin mit Sekundärbiotopen in versch. Ausbildungen (Wald, wechselfeuchte Bereiche, sonnige Strauchgesellschaften) geplant, wie auch in anderen Abschnitten des Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa 25. Artenschutzrechtliche Konflikte/ Verbotstatbestände sind mit der hier gepl. Entwicklung nicht verbunden.

Die möglichen Auswirkungen -siehe in Spalte Planung- zeigen, dass neben den unvermeidbaren Beeinträchtigungen v. a. durch die Versiegelung der Flächen auch positive Wirkungen durch die schutzgutorientierte Planung mit Maßnahmen zur Vermeidung und Biotopentwicklung im Geltungsbereich erreicht werden können (siehe nachfolgende Aussagen unter III.) Für die zusätzliche Versiegelung ist ein entspre-

chender Ausgleich zu schaffen, der hier auf der Ökokontofläche der Sparkasse Passau im Landkreis Passau im Gebiet der Pleintinger Lößbranken bei Daxlarn geplant ist.

III. Maßnahmen, die der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen, einschließlich grünordnerischer Maßnahmen zur Wohnumfeldgestaltung

laut Liste 2 des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“

Schutzgut Arten und Lebensräume	
Erhaltung und Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume, wie z. B.: Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope nach BayNatSchG und BNatSchG, Lebensräume gefährdeter Arten (Rote – Liste – Arten) einschließlich ihrer Wanderwege, Vorkommen landkreisbedeutsamer Arten nach dem ABSP usw.	(x) Bereits wertvolle Bereiche bleiben erhalten/ geschont, Biotopnutzungstypen
Vermeidung mittelbarer Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten durch Isolation, Zerschneidung oder Stoffeinträge	(x) keine Zerschneidung, keine artenschutzrechtl. Verbotstatbestände
Erhalt schutzwürdiger Gehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen	(x) Keine älteren Gehölze
Sicherung erhaltenswerter Bäume und Sträucher im Bereich von Baustellen (RAS - LG 4 bzw. DIN 18920)	(x) Hier nicht relevant
Bündelung von Versorgungsleitungen und Wegen	(x) Nutzen der bisher. Wege
Verbot tiergruppenschädigender Anlagen oder Bauteile, z. B. Sockelmauern bei Zäunen	(x) Keine (neuen) Einzäunungen
Durchlässigkeit der Siedlungsränder zur freien Landschaft zur Förderung von Wechselbeziehungen	(x) wie bisher

Schutzgut Wasser	
Erhaltung und Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Wasser, wie Überschwemmungsgebiet einer Fließgewässeraue, Bereiche mit oberflächennahem Grundwasser	(x) Überschwemmungsgebiete/Auen usw. sind nicht berührt
Erhalt von Oberflächengewässern durch geeignete Standortwahl	(x) Sekundär entstandene Gewässer im Umgriff bleiben durch Planung unberührt
Vermeidung von Gewässerverfüllung, -verrohrung und -ausbau	(x) Nicht gegeben/relevant
Rückhaltung des Niederschlagswassers in naturnah gestalteter Wasserrückhaltung bzw. Versickerungsmulden	x Saubere Oberflächenwässer

	können in Mulden versickern
Vermeidung von Grundwasserabsenkungen infolge von Tiefbaumaßnahmen	(x) Nicht gegeben
Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge	(x) Nur soweit möglich, nicht im Bereich der Zwischenlagerstätte
Vermeidung der Einleitung von belastetem Wasser in Oberflächengewässer	x Seperate Behandlung der Oberflächenwässer im Bereich der Zwischenlagerstätte, konkrete Festlegung im Rahmen der immissionschutzrechtl. Genehmigung
Vermeidung von Grundwasseranschnitten und Behinderung seiner Bewegung	(x) kein Grundwasseranschnitt

Schutzgut Boden	
Erhaltung und Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden, wie naturnahe und / oder seltene Böden	(x)
Schutz natürlicher und kulturhistorischer Boden- und Oberflächenformen durch geeignete Standortwahl	(x) nicht betroffen, Gelände bereits verändert durch Kiesabbau
Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen	x ca. Einpassung von Höhenlage an Bestand mit Ausmittlung
Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, z. B. durch verdichtete Bauweisen	(x) Verwendung des unteren bereits wegnahen Teils für Zwischenlagerstätte, um Erschließungsaufwand gering zu halten
Reduzierung des Versiegelungsgrades	x soweit nutzungsbedingt möglich (nicht im Bereich der Zwischenlagerstätte)
Verwendung versickerungsfähiger Beläge (Regelungen gemäß § 1a Abs. 1 BauGB)	x soweit nutzungsbedingt möglich (nicht im Bereich der Zwischenlagerstätte)
Vermeidung von Bodenkontamination, von Nährstoffeinträgen in nährstoffarme Böden und von nicht standortgerechten Bodenveränderungen	
schichtgerechte Lagerung und ggf. Wiedereinbau des Bodens	x im Kiesgrubengelände

	zu Wiederverfüllung und Rekultivierung/ Grünordnung
Schutz vor Erosion oder Bodenverdichtung	
Schutzgut Klima / Luft	
Erhalt von Luftaustauschbahnen (Vermeidung von Barrierewirkungen)	(x) Nicht relevant, Bereich durch Kiesabbau und Wiederverfüllung bereits verändert
Erhalt kleinklimatisch wirksamer Flächen, z. B. Kaltluftentstehungsgebiete	(x) Bereich durch Kiesabbau und Wiederverfüllung bereits verändert
Vermeidung der Aufheizung von Gebäuden z.B. durch Fassaden- und Dachbegrünung	(x) Keine Dachbegrünung, jedoch begrünte Flächen im räuml. Umfeld geplant
Vermeidung von unnötigen Emissionen, z. B. über Regelungen zur zulässigen Heizungsart	Nicht relevant
Schutzgut Landschaftsbild	
Vermeidung der Bebauung in Bereichen, die sich durch folgende landschaftsbildprägende Elemente auszeichnen: - naturnahe Gewässerufer - markante Einzelstrukturen des Reliefs (z. B. Kuppen, Hänge, Geländekanten) - Waldränder - einzeln stehende Bäume, Baumgruppen und Baumreihen - Hecken und Gebüschgruppen, insbesondere wenn diese strukturierende Funktion einnehmen	(x) Bereich durch Kiesabbau und Wiederverfüllung bereits verändert
Erhalt von Sichtbeziehungen und Ensemblewirkungen	(x) Nicht relevant/ gegeben
Grünordnerische Maßnahmen zur Wohnumfeldgestaltung	
Fassadenbegrünung mit hochwüchsigen, ausdauernden Kletterpflanzen Dauerhafte Begrünung von Flachdächern Baumüberstellung und Eingrünung von offenen Stellplätzen, Parkplätzen etc. Naturnahe Gestaltung privater Grünflächen sowie der Wohn- und Nutzgärten Eingrünung der Wohnstraßen, Wohnwege und Innenhöfe	(x) nicht relevant, allerdings Eingrünungs-Maßnahmen eingeplant

x eingeplante Maßnahmen im Bebauungs- und Grünordnungsplan zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne einer Eingriffsminimierung

bzw.

(x) berücksichtigt (damit ohne Probleme, ohne spezifische Beeinträchtigungen)

IV. Ermittlung des Ausgleichflächenbedarfs

Bezüglich der der Gesamtbeurteilung wird auf die Ausführungen unter I verwiesen. Es ist insbesondere die Mehrung des Baurechts/ der Versiegelung (für die mögl. Bebauung) auszugleichen.

Hier Zuordnung zu:

Typ A mit hohem Versiegelungs- bzw. Nutzungsrecht (bei GRZ von 0,8) und **Kategorie II** (Gebiete mit mittlerer Bedeutung) für die als Sondergebiet „Zwischenlagerstätte mit Bebauung“ beanspruchte und neu zu bilanzierende Fläche

damit **Faktorspanne zwischen 0,8 – 1,0**

Nutzung/ Einstufung/ Typ	Fläche/ zu wertende Eingriffs- fläche	Faktor/ Ausgleichs- flächenbedarf
Gesamter Geltungsbereich	2,51 ha	
Neu zu bilanzierende und auszugleichende Mehrung des Baurechts: Bisher möglich 60 m ² dann 1500 m ² Damit zusätzliche mögliche Baufläche von	1440 m ²	
Bei Zuordnung zu Typ A II (Faktorenspanne 0,8- 1,0) kann hier aufgrund der Ausgangssituation, ursprünglich gepl. Zielsituation und der berücksichtigten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung Faktor 0,8 angesetzt werden		0,80
Bei einem Kompensationsfaktor von 0,8 ergibt sich somit für 1440 m ² ein Ausgleichserfordernis von 1152 m ² , welches durch die eingeplante Ablösung aus dem Ökokonto der Sparkasse im Bereich der „Pleintinger Lössrücken“ ausgeglichen wird.		1.152 m²

Durch Maßnahmen zur Eingriffsminimierung

- durch Einbringung von 5 Fledermauskästen im räuml. Umfeld der Änderung im Kiesgrubengelände an bestehenden Gehölzen;
- Einplanung versch. Biotopnutzungstypen auf dem Großteil des Änderungsgebiets mit deutl. Beruhigung der nördl. Teilflächen nach Rekultivierung;
- durch die Lokalisation des Sondergebiets Zwischenlagerstätte an sich und Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß, soweit von der Nutzung her möglich
- Versickerung unbelasteter Oberflächenwasser in der Fläche

bzw. die bereits vorliegende Situation Lage in best. Kiesabbaugebiet mit Verfüllung (noch ohne vorh. besonders wertvolle Biotopstrukturen, siehe Aufstellung in Abschnitt I)

kann der Ausgleichsflächenfaktor mit dem **Wert von 0,80** angesetzt werden.

Bei einem Faktor von 0,8 ergibt sich damit für die zu wertende zusätzliche Eingriffsfläche von 1440 m² ein **Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt 1152 m² für die Änderung durch Deckblatt 1**

Die Ausgleichsflächen werden eingeplant im gleichen Naturraum im Landkreis Passau auf den Ökokontoflächen der Sparkasse Passau südlich von Pleinting bei Daxlarn mit entsprechender Gestaltung und qualifizierter Pflege (über den Landschaftspflegeverband Passau siehe Ausführungen unter V). Die Bilanz ist damit als ausgeglichen anzusehen.

V. Auswahl geeigneter und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen

Den Zielen von Seiten der Gemeinde und auch der Naturschutzbehörde entspricht es, den Ausgleich für die hier geplante Änderung auf den neu geschaffenen Ökokontoflächen der Sparkasse Passau im Bereich der „Pleintinger Lößrücken“ bei Daxlarn abzulösen, zumal seitens des Marktes Ortenburg derzeit keine geeigneten und entsprechend aufwertbaren Flächen in geeigneter Größenordnung als Ausgleichs- und Ökokontoflächen vorliegen.

Das Gebiet der Ökokontoflächen bei Daxlarn ist zwar bilanziert nach Wertpunkten entsprechend der BayKompV, kann laut Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde/ LPV allerdings auch entsprechend der Fläche (laut Bilanzierung über den Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung) verwendet werden.

Die Gestaltung und langfristige Pflege ist über den Landschaftspflegeverband Passau fachgerecht festgelegt und geregelt, so dass hier keinen weiteren Festsetzungen erforderlich sind.

Als Nachweis der Erbringung der Ausgleichspflicht ist rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss die Bestätigung der Ablöse vorzulegen.

Mit der geplanten Ablöse des Ausgleichs von 1152 m² auf den Ökokontoflächen der Sparkasse Passau ergänzt durch die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung ist die Bilanz damit als ausgeglichen anzusehen.

VI/ VII Darstellung und Festsetzungen der Flächen

Keine Flächendarstellung der Ausgleichsfläche im Bebauungs- und Grünordnungsplan, sondern nur textliche Festsetzung bezüglich Erbringung des Ausgleichs über Ablöse aus den Ökokontoflächen der Sparkasse Passau im Bereich der Pleintinger Lößranken bei Daxlarn

Wallersdorf , den 12.07.2019/ 12.09.2019/ 16.01.2020



Dipl.-Ing. Inge Haberl, Landschaftsarchitektin, Wallersdorf

Naturschutzfachliche Beurteilung - Artenschutz

zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes
Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa 25 (K25) (im westlichen Bereich
der Kiesgrube Rauscheröd mit geplanter Errichtung eines
Lagerplatzes)

STAND: 12. September 2018

Auftraggeber:

Markt Ortenburg
Am Stausee 1
94496 Ortenburg

Auftragnehmer:

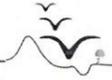
Ing. Büro Eisenreich
Hagenham 7
94544 Hofkirchen

Bearbeiter:

Dipl. Ing. (FH) Klaus Eisenreich



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Lage	3
1.3	Geltungsbereich der naturschutzfachlichen Beurteilung	4
1.4	Untersuchungsumfang	6
1.5	Geländebegehungen	8
2	Ergebnisse	9
2.1	Strukturen	9
2.2	Relevante Fauna	10
2.2.1	aktuell festgestellte Vogelarten	14
2.2.2	aktuell festgestellte Fledermäuse	15
2.2.3	Sonstige Arten	20
3	Zusammenfassung und gutachterliches Fazit	21
4	Literaturverzeichnis	22



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Sand- und Kieswerk Rauscheröd, Ulrich Alex GmbH plant in Abstimmung mit dem Markt Ortenburg die Errichtung eines befestigten Lagerplatzes zur Zwischenlagerung verschiedener Materialien in dem bestehenden und teilverfüllten Kieswerk in Rauscheröd (siehe folgende 3 Luftbilder). Hierzu ist laut Vorabstimmung mit zuständigen Behörden die Änderung der Bauleitplanung mit Ausweisung eines entsprechenden Sondergebietes notwendig. Sowohl zur Änderung der Bauleitplanung, als auch im Hinblick auf die spätere konkrete Umsetzung ist eine naturschutzfachliche Beurteilung bzgl. des Artenschutzes erforderlich.

1.2 Lage

Das Kiesgrube Rauscheröd liegt ca. 1 km nordwestlich von Ortenburg.

Übersicht





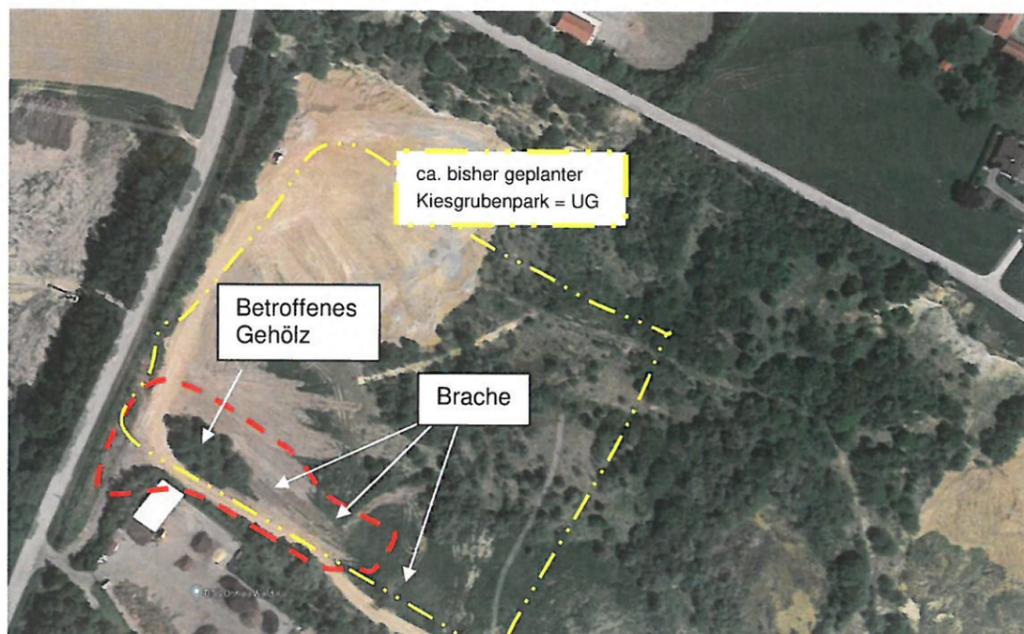
Kiesgrube Rauscheröd (weiß), ca. Lage des geplanten Lagerplatzes (orange)



1.3 Geltungsbereich der naturschutzfachlichen Beurteilung

Die naturschutzfachliche Beurteilung bezieht sich v.a. auf den unmittelbaren Umgriff des zu errichtenden Lagerplatzes (siehe folgendes Luftbild, roter Bereich; siehe auch Abschnitt 1.4), im Übrigen wurde das gesamte UG untersucht.

Engeres Untersuchungsgebiet (rot) und gesamtes Untersuchungsgebiet UG (gelb = ca. bisher geplanter Kiesgrubenpark)





Betroffenes Gehölz und anschließende Brache (von Nordwesten fotografiert)



Bemerkung:

Der Grad der Auffüllung im nördlichen Bereich der Kiesgrube entspricht nicht dem in den Luftbildern auf S. 4. Die Auffüllung zieht sich bereits über die ganze Breite des nördlichen Bereiches und weiter nach Süden hin (siehe folgendes Bild, Ansicht nördlicher Bereich von West nach Ost).





1.4 Untersuchungsumfang

Um eine naturschutzfachliche Beurteilung bzgl. der Änderung der Bauleitplanung mit geplanter Errichtung des Lagerplatzes machen zu können, wurde zunächst in einer Übersichtsbegehung am 3.7.2018 abgeschätzt, auf welchen Bereich innerhalb der Kiesgrube sich die Baumaßnahme auswirken kann.

Nachdem eine über den unmittelbaren Eingriff (Errichtung einer Lagerfläche) hinausgehende Wirkung nicht abzuleiten ist, wurde primär in diesem Bereich untersucht (insbesondere Fledermäuse), als Untersuchungsgebiet (UG) jedoch der gesamte Bereich des bisher geplanten Kiesgrubenparks gewählt und die Untersuchung auf entsprechende Artengruppen ausgerichtet. Eine 3 malige Begehung wurde hierfür als ausreichend angesehen.

Unmittelbar betroffen sind v.a. ein Gehölz (siehe Luftbild auf S. 4 unten) und Brachfläche. Insofern wurden als zu untersuchende Tiergruppen v.a. Fledermäuse, eingeschränkt Vögel (bereits fortgeschrittene Jahreszeit) und weitere relevante Arten (Brache) gewählt.

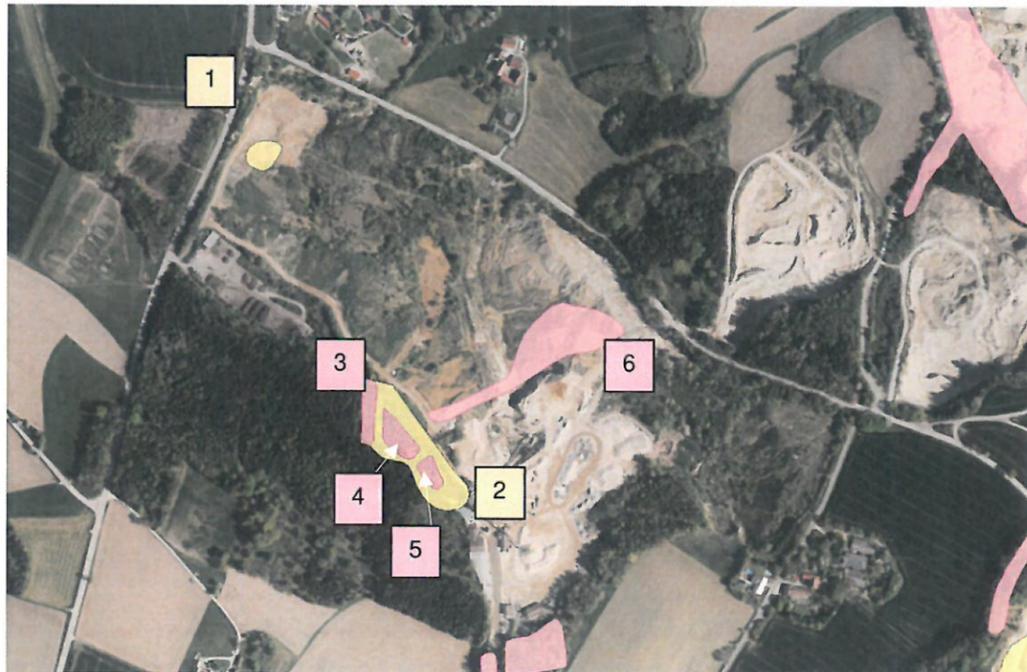
Eine darüber hinausgehende Wirkung der Baumaßnahme auf die lokale Fauna (Kiesgrube und Umfeld) ist nicht abzuleiten.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §20 Abs.2 BNatSchG oder gesetzlich geschützte Biotop gemäß §30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BNatSchG sind nicht betroffen. Ebenso keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Im Umfeld der geplanten Baumaßnahme innerhalb der Kiesgrube sind 2 ABSP-Flächen und 4 Biotop(teil-)flächen vorhanden (siehe folgendes Luftbild mit nachfolgenden Beschreibungen).

Keine dieser Flächen ist von der Baumaßnahme unmittelbar oder anderweitig betroffen.

gelb: ABSP-Flächen rot: Biotop





1:

Thema	Ident	Beschreibung
ABSP Flächen	2751544	A141

Diese Fläche existiert nach den aktuellen Gegebenheiten nicht mehr als solche (Auffüllung!).

2:

Thema	Ident	Beschreibung
ABSP Flächen	2754166	A140

3:

Thema	Ident	Beschreibung
Biotopkartierung (Flachland)	7445-0024-005	Biotopkomplex mit Feldgehölz, initialem Gebüsch, gewässerbegleitendem Gehölzsaum
ABSP Flächen	2754166	A140

4:

Thema	Ident	Beschreibung
Biotopkartierung (Flachland)	7445-0024-004	Biotopkomplex mit Feldgehölz, initialem Gebüsch, gewässerbegleitendem Gehölzsaum
ABSP Flächen	2754166	A140

5:

Thema	Ident	Beschreibung
Biotopkartierung (Flachland)	7445-0024-003	Biotopkomplex mit Feldgehölz, initialem Gebüsch, gewässerbegleitendem Gehölzsaum
ABSP Flächen	2754166	A140

6:

Thema	Ident	Beschreibung
Biotopkartierung (Flachland)	7445-0024-006	Biotopkomplex mit Feldgehölz, initialem Gebüsch, gewässerbegleitendem Gehölzsaum
ABSP Flächen	2754099	B24.6

Biotopbeschreibung laut Biotopkartierung (Flächen 3 bis 6 in obigem Luftbild):

Biotopkomplex mit Feldgehölz, initialem Gebüsch, gewässerbegleitendem Gehölzsaum und Röhricht im Bereich der großen Kiesgrube westlich von Rauscheröd.

Wer sich von Süden der Kiesgrube nähert sieht auf der rechten, ansteigenden Straßenseite einen breiten Gehölzstreifen mit alten Eichen, der weiter nach Norden zum Südrand der Kiesgrube in einen Pioniergehölzbestand im Sukzessionsstadium übergeht; in der Krautschicht dominieren Brombeere und Waldreitgras. Auf der linken Straßenseite zieht sich schmaler Erlenstreifen mit hochstaudenähnlicher Krautschicht.

In der Kiesgrube selbst findet man am Westrand einige Wasserbecken, die mit der Kieswaschanlage in Verbindung stehen. In ihnen hat sich teilweise ein ausgeprägtes Schilf- und Rohrkolbenröhricht gebildet, ergänzt durch aufkommende Weiden und verschiedene Hochstaudenarten. Die nördliche Teilfläche in diesem Abschnitt liegt schon länger trocken und weist einen ausgeprägten Reitgrasbestand auf.

An der Nordwestflanke der Kiesgrube stockt ein breiter Pioniergehölzstreifen, in den sich hangaufwärts ältere Baumbestände mit Eichen und Kiefern mischen. In der Krautschicht findet man Himbeere, Reit- und Pfeifgras und Adlerfarn.

Änderung 01: Geotop "Kiesgrube Alex, Rauscheröd Nordwand" grenzt an Biotop und ist in der Geotopkartierung unter der Nr. 275A015 erfasst.

Faunistisch relevante Merkmale / Beobachtungen:

Pot. Amphibienhabitat (beruhigte Zonen in den Becken der Kieswaschanlage)/ Groß- und Kleinlibellen im Bereich des Röhrichts./ Hecken- und Baumbrüter in den Gehölzen.



1.5 Geländebegehungen

Es wurden 3 Geländebegehungen durchgeführt, davon 2 von abends bis nachts. Bei den Erfassungen der Fledermäuse wurden beim Einholen der Logger am nächsten Morgen (20.7.18 und 1.8.18) die Vögel zusätzlich erfasst, sodass dann damit insgesamt an 5 Terminen untersucht wurde.

Datum	Uhrzeit	Wetter	Bemerkung
3.7.18 (tags)	vormittags	-	Vorbegehung, Vögel
19.7.18 (abends/nachts)	19:00-22:00	22°C, gering bewölkt, leichter Wind	Vögel, Fledermäuse u.a.
31.7.18 (abends/nachts)	19:30-23:00	29°C, 70% bewölkt, windstill	Vögel, Fledermäuse u.a.

Zur Unterstützung bei den Geländebegehungen am Tag diente ein Fernglas (Leica 10x42 BA).

Für die Nachtbegehungen wurden zur Feststellung und Erfassung von Fledermäusen ein Stereo-Fledermausdetektor und 3 verschiedene Fledermauslogger eingesetzt (1x mobil: Batlogger M; 3x stationär: Batlogger A und 2x A+ von Elekon; siehe folgendes Bild).

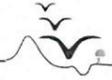
Die stationären Logger wurden mit Hilfe einer Teleskopstange an passenden Stellen in Bäume gehängt.

Batlogger A+ in Kasten mit Tarnnetz, Ultraschall-Mikro unten am Stiel (siehe Pfeil)



Die Daten der 3 (4) Logger wurden am Computer sowohl automatisch, als auch manuell analysiert (Programm BatExplorer).

Zur fotografischen Dokumentation diente eine Sony DSC – RX100 Digitalkamera.



2 Ergebnisse

2.1 Strukturen

Unmittelbar betroffen von der Baumaßnahme sind ein (junges) Gehölz und Brachfläche auf der bisherigen Abbau- bzw. Rekultivierungsfläche (siehe Luftbild auf S. 4 unten). Weder das Gehölz, noch die Brache sind naturschutzfachlich als hochwertig zu bezeichnen. Durch regelmäßige Immission von Lärm, Erschütterungen und Staub durch die noch laufende Verfüllung/Rekultivierung ist der gesamte Bereich in Mitleidenschaft gezogen und verliert so an Wertigkeit.

Von der Gesamteinschätzung her sind – bis evtl. auf die Fledermäuse - kaum relevante Tierarten im UG zu erwarten.

Im nicht unmittelbar betroffenen Teil des UG sind keine Auswirkungen durch die Errichtung des geplanten Lagerplatzes abzuleiten.

Östlich an das UG angrenzend sind Nassbereiche von den aktuellen Auffüllungen betroffen, die als Laichbiotop für Amphibien geeignet sind (siehe folgendes Bild).

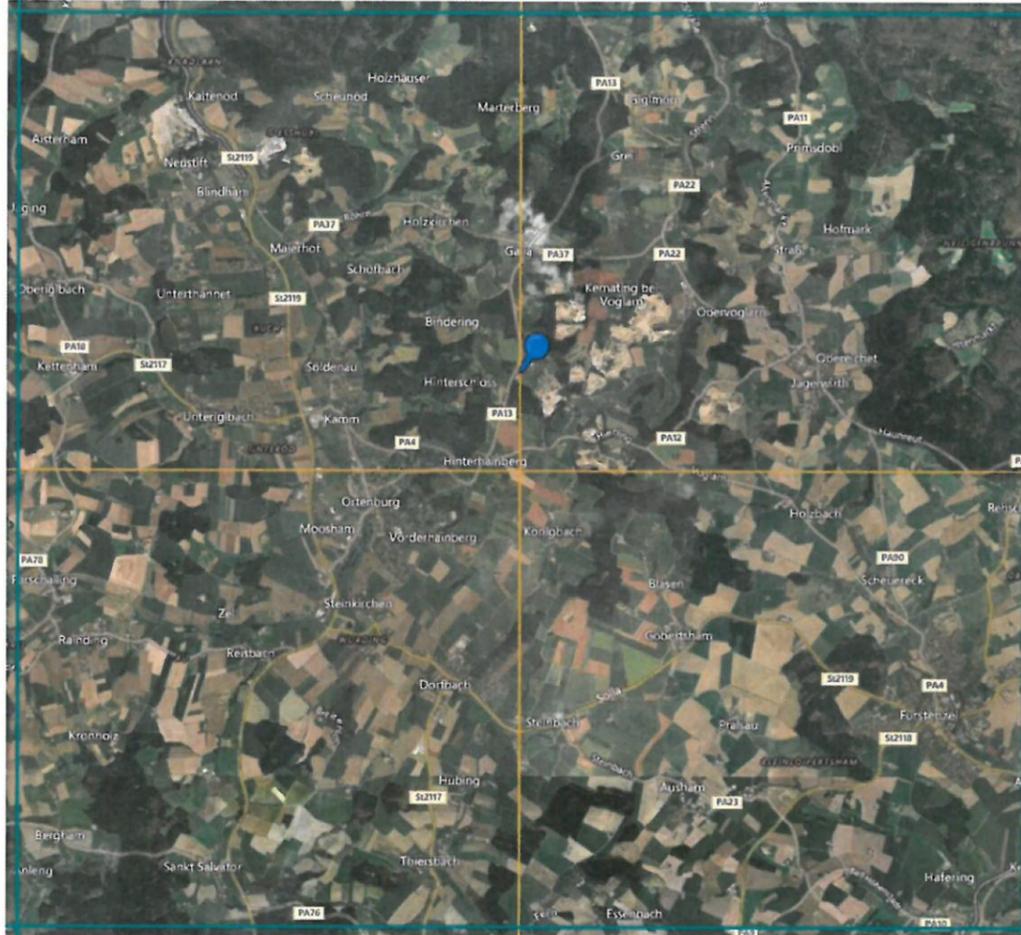
Verfüllung von Nassbereichen östlich des UG





2.2 Relevante Fauna

Das UG liegt innerhalb des Kartenblattes Ortenburg 7445 TK 1:25.000 (siehe folgendes Luftbild, grüner Rahmen).



Betroffen von artenschutzrechtlichen Belangen sind v.a. die **Fledermäuse** (Jagdhabitat) als Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Anhang IV-Arten).

Vogelarten sind nur marginal betroffen.

Die Brache dient v.a. als Lebensraum für verschiedene **Heuschreckenarten** (siehe Abschnitt 2.2.3). All diese Arten sind jedoch häufig und in der ganzen Kiesgrube zu finden.

Schmetterlinge dürften hier nur marginal Lebensraum finden. Zudem sind auch hier nur „Allerweltsarten“ zu erwarten.

Die Insekten aus der Brache dienen vermutlich u.a. den dort jagenden Fledermäusen als Nahrung.

Das Vorkommen der **Zauneidechse** ist aufgrund der Habitatausstattung nicht zu erwarten und konnte auch nicht bestätigt werden.

Fortpflanzungsstätten für **Amphibien** sind im UG nicht vorhanden (erst östlich davon).



Im Folgenden werden die nach Angaben des Landesamtes für Umweltschutz - LfU (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>) vorkommenden Vogel- (Vogelschutz-Richtlinie) und Fledermausarten (Anhang IV der FFH-Richtlinie) des Kartenblattes Ortenburg 7445 TK 1:25.000 aufgelistet (Abkürzungen siehe S. 11 unten).

Vögel im Kartenblatt Ortenburg (LfU) (ohne sog. Allerweltsarten)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	sg
Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
Dohle	Coleus monedula	V	-	-
Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
Grauspecht	Picus canus	3	2	x
Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
Mauersegler	Apus apus	3	-	-
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x
Uhu	Bubo bubo	-	-	x
Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	sg
Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-

Fledermäuse im Kartenblatt Ortenburg (LfU)

Nachdem die Bestimmung von Fledermäusen anhand der Rufe z.T. einer relativ hohen Fehlerquote unterworfen ist, wurde ein Vorkommen mit 3 Bestimmungssicherheiten (BS) abgestuft:

1: sicheres Vorkommen 2: wahrscheinliches Vorkommen

3: Verdacht auf ein Vorkommen -: kein festgestelltes Vorkommen

Art	Art	RLB	RLD	sg	BS
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x	-
Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x	2
Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x	-
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x	-
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x	1
Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	x	-
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x	-
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x	1
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	x	1
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x	1
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x	1
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x	1
Zweifelfledermaus	Vespertilio discolor (Vespertilio murinus)	2	D	x	-
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x	1

Das Vorkommen des **Grauen Langohrs** (Plecotus austriacus), das für das Kartenblatt Ortenburg nicht in den Listen des LfU aufgeführt ist, jedoch in den Blättern westlich und östlich von Ortenburg vorkommt, wurde mit **BS 2** eingestuft. Das Vorkommen des **Kleinen Abendseglers** (Nyctalus leisleri), der im nordöstlich angrenzenden Kartenblatt (Hutthurm) verzeichnet ist (LfU), wird mit **BS 3** eingestuft.

Aktuell dürften somit max. 10 Fledermausarten (siehe auch Abschnitt 2.2.2) im UG vorkommen.

Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:



für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ

gesamt: 2005; Säugetiere 2017; Brutvögel 2016

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹

für wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: x: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Aktuell festgestellte Arten sind **fett** gedruckt.

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg



2.2.1 aktuell festgestellte Vogelarten

Bei der Tag- und den 2 abendlichen, zzgl. morgendlichen Begehungen wurden im Bereich des UG überwiegend für die Gegend typische und überall häufige „Allerweltsarten“ festgestellt.

Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg
Amsel	Turdus merula	-	-	-
Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	-
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	-
Buntspecht	Dendrocopos major	-	-	-
Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
Kohlmeise	Parus major	-	-	-
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	-
Rabenkrähe	Corvus corone	-	-	-
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	-
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	-
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
Waldkauz	Strix aluco	-	-	x

Der Waldkauz wurde anhand eines rufenden Jungtieres im Umfeld festgestellt.

Erwartungsgemäß wurden aufgrund der späten Jahreszeit nur noch wenige Vogelarten festgestellt.

Es kann aber davon ausgegangen werden, dass keine sonstigen relevanten, insbesondere Vogelarten mit Rote Liste Status durch die Baumaßnahme betroffen sind. Voraussetzung dafür ist, dass Eingriffe in Gehölze außerhalb der Brutzeit (potenziell) betroffener Vogelarten stattfinden (siehe Vermeidungsmaßnahme Vögel)!

Die wenigsten der festgestellten Arten haben einen unmittelbaren Bezug zum UG. Als einzige, unmittelbar (potenziell) betroffene Art mit Rote-Liste-Status ist die **Goldammer** zu nennen. Weitere, ähnlich betroffene Arten sind nicht zu erwarten (zu kleiner Bereich, geringe Habitatqualität, regelmäßige Staub- und Lärmeinwirkung). Eine Gefährdung der Goldammer sollte grundsätzlich vermieden werden, indem alle Erd- und Baumfällarbeiten in der brutfreien Zeit durchgeführt werden, also etwa zwischen Mitte Oktober und Februar.

Durch die geringe Größe und die beständige Lärm- und Staubeinwirkung im betroffenen Bereich, wird davon ausgegangen, dass annähernd kein Brutgeschehen dort stattfindet. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist jedoch trotzdem folgende Vermeidungsmaßnahme unbedingt zu beachten.



Vermeidungsmaßnahmen Vögel:

Um eine Gefährdung von brütenden Vögeln und somit einen Verstoß gegen den § 44 (1) BNatSchG zu verhindern, dürfen Eingriffe in Gehölze nur außerhalb der Brutzeit, also nur zwischen etwa Mitte Oktober bis Ende Februar vorgenommen werden.

Nur falls ein Eingriff innerhalb der Brutzeit nicht vermieden werden kann, können die betroffenen Bereiche unmittelbar vor dem Eingriff auf Brutvorkommen hin untersucht werden. Sollte eine Brut festgestellt werden, darf ein Eingriff bis zum Ausfliegen der Jungen nicht erfolgen.

2.2.2 aktuell festgestellte Fledermäuse

Laut Verbreitungskarten des LfU kommen 14 Fledermausarten im Bereich der Karte TK 1:25.000 Ortenburg vor (siehe auch Abschnitt 2.2, Tabelle Fledermäuse). Davon wurden max. 8 im UG festgestellt. Hinzukommen max. 2 weitere Arten aus umliegenden Kartenblättern, sodass mit max. 10 Arten im UG zu rechnen ist.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Fledermausuntersuchungen an den 2 Terminen - nach der Aktivität (Rufhäufigkeit/Anzahl der Einzelrufe) der einzelnen Arten/Taxa geordnet – dargestellt (Standorte der stationären Logger für beide Erfassungstermine siehe folgendes Luftbild).



Abkürzungen:

Spec.: nur bis auf Gattungsniveau bestimmbar
None: Bestimmung nicht möglich
Mbart: Myotis mystacinus oder M. brandtii
Nyctaloid: mehrere Arten aus den Gattungen Nyctalus, Eptesicus und Vespertilio möglich



Fledermausaktivität am 19. Juli 2018

(Erfassungsdauer stationäre Logger: 7 h)

Log A 19.7.18

Art	Anzahl der Aufnahmen	Anzahl der Einzelrufe
Species	#	# Calls
● Myotis daubentonii	44	860
○ Myotis spec.	10	68
● Pipistrellus nathusii	2	37
● None	1	6
● Barbastella barbastellus	1	2

Log A+1 19.7.18

Art	Anzahl der Aufnahmen	Anzahl der Einzelrufe
Species	#	# Calls
● Myotis daubentonii	20	302
○ Myotis spec.	7	79
● Barbastella barbastellus	4	30
● Pipistrellus nathusii	3	73
● Plecotus austriacus	3	24
● Eptesicus nilssonii	2	17
○ mbart	1	14
● Pipistrellus pygmaeus	1	15
● Nyctalus noctula	1	7

Log A+2 19.7.18

Art	Anzahl der Aufnahmen	Anzahl der Einzelrufe
Species	#	# Calls
● Myotis daubentonii	65	791
○ Myotis spec.	18	129



Fledermausaktivität am 31. Juli 2018

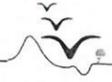
(Erfassungsdauer stationäre Logger: 7 h)

Log A 31.7.18

Art	Anzahl der Aufnahmen	Anzahl der Einzelrufe
Species	#	# Calls
● Myotis daubentonii	20	331
○ Nyctaloid	6	25
● Myotis spec.	6	46
● Pipistrellus pipistrellus	5	101
● Pipistrellus nathusii	5	50
● Nyctalus noctula	5	33
● Plecotus auritus	2	18
● Pipistrellus pygmaeus	2	26
● Nyctalus spec.	2	14
● Barbastella barbastellus	1	8
● Nyctalus leisleri	1	5
● None	1	9

Log A+1 31.7.18

Art	Anzahl der Aufnahmen	Anzahl der Einzelrufe
Species	#	# Calls
● Myotis daubentonii	20	369
● Myotis spec.	6	64
● Pipistrellus nathusii	5	94
● Barbastella barbastellus	3	16
● Nyctalus spec.	3	13
○ Nyctaloid	2	57
● Nyctalus noctula	2	8
● Nyctalus leisleri	2	15
● Pipistrellus pygmaeus	1	26



Log A+2 31.7.18

Art	Anzahl der Aufnahmen	Anzahl der Einzelrufe
Species	#	# Calls
● Myotis daubentonii	20	283
● Nyctalus noctula	8	23
● Myotis spec.	4	17
● Pipistrellus pipistrellus	3	29
● Barbastella barbastellus	3	32
● Pipistrellus pygmaeus	1	6
● Pipistrellus nathusii	1	14

Log M 31.7.18

(Erfassungsdauer: 1 h)

Art	Anzahl der Aufnahmen	Anzahl der Einzelrufe
Species	#	# Calls
● Myotis daubentonii	10	214
● Barbastella barbastellus	3	36
● Pipistrellus nathusii	3	55
● Pipistrellus pipistrellus	1	43
● Myotis spec.	1	4



Verteilung der Aufnahmen mit mobilem Logger M am 31.7.18



BEURTEILUNG der Situation für Fledermäuse

Eine Tötung von Tieren oder eine Zerstörung von Quartieren durch die Umsetzung der geplanten Baumaßnahme erfolgt nicht (keine Baumhöhlen oder sonstige Quartiere an den betroffenen, noch sehr jungen Bäumen).

Eine unmittelbare Störung jagender Fledermäuse durch Bauaktivitäten ist nicht gegeben, da die Tiere nachaktiv sind.

Als wesentlichste Wirkung der Baumaßnahme auf Fledermäuse ist der Verlust eines (relativ kleinflächigen) Jagdlebensraumes durch den Verlust eines Gehölzes und einer Brache („Insektenlieferant“) zu nennen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population durch Veränderungen im Jagdlebensraum ist daraus jedoch nicht abzuleiten, da die Eingriffe insgesamt als gering anzusehen sind und ausreichend Jagdgebiete im Umfeld verbleiben.



Ausgleich

Nachdem meist das Angebot an Quartieren der bestandslimitierende Faktor für Fledermäuse ist, wird für den Verlust von Jagdlebensraum statt einem Ausgleich ein Ersatz in Form der Ausbringung von 5 Fledermauskästen für sinnvoll gehalten. Diese sind fachgerecht (ggfs. Hinzuziehung einer ökologischen Fachkraft) an dauerhaft zu sichernden Bäumen im Bereich der Kiesgrube anzubringen.

2.2.3 Sonstige Arten

Säugetiere

Fuchs, Reh, Feldhase

Amphibien

Grümfrosch (nördlich UG in Pfütze), temporär

Schmetterlinge

Grünaderweißling (*Pieris napi*), Kleiner Fuchs (*Aglais urticae*), Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*), Landkärtchen, *Herbstform* (*Araschnia levana*), Schachbrett (*Melanargia galathea*), Tagpfauenauge (*Aglais io*),

Heuschrecken

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D
Bunter Grashüpfer	<i>Omocestus viridulus</i>	V	-
Feldgrille	<i>Gryllus campestris</i>	V	-
Gemeiner Grashüpfer	<i>Chorthippus parallelus</i>	-	-
Gemeine Strauchschrecke	(<i>Pholidoptera griseoptera</i>)	-	-
Grünes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>	-	-
Kleine Goldschrecke	<i>Euthystira brachyptera</i>	-	-
Nachtigall Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	-	-
Roesels Beißschrecke	<i>Metrioptera roeseli</i>	-	-
Zwitscherschrecke	<i>Tettigonia cantans</i>	-	-

RLB/ RLD: siehe Seite 11



3 Zusammenfassung und gutachterliches Fazit

Das UG ist aus naturschutzfachlicher Sicht v.a. durch die relativ eintönigen Brachebereiche und den hohen Auffüllungsgrad von geringer Bedeutung.

Der unmittelbar betroffene Bereich besitzt aufgrund der geringen Wertigkeit des betroffenen Gehölzes und der Brache ebenfalls nur geringen, naturschutzfachliche Bedeutung.

Als Lebensraum für **Vögel** ist das UG von mittlerer Bedeutung und weist wohl v.a. Vorkommen von Allerweltsarten auf. Durch den ständigen Betrieb sind sowohl Erschütterungen, Lärm und Staub als negative Einflussfaktoren auf den Lebensraum zu nennen.

Für **Amphibien** fehlen Fortpflanzungshabitate.

Reptilien wurden nicht festgestellt, das UG weist keine geeigneten Habitate auf (v.a. zu dichter Bewuchs).

Mit Arten der FFH-Richtlinie, Anhang IV ist mit Ausnahme der Fledermäuse nicht zu rechnen.

Die wesentliche, naturschutzfachliche Bedeutung des UG liegt in seiner Funktion als Jagdlebensraum für **Fledermäuse** (unmittelbar betroffener Bereich und vermutlich ebenso der Rest des UG).

Dabei ergaben die aktuellen Untersuchungen ein Vorkommen von max. 10 Fledermausarten, die das UG als Jagdhabitat nutzen.

Die mit Abstand höchste Aktivität im UG weist hierbei die ungefährdete **Wasserfledermaus** auf. Vereinzelt waren auch die ebenfalls ungefährdeten Arten **Zwerg-** und **Rauhhaufledermaus** mit einer relativ hohen Rufrate vertreten.

Die Jagdaktivität insgesamt ist als gering bis mittel zu bezeichnen. Nachdem im Umfeld ähnliche Gehölze und Brachen in größerer Menge vorkommen, ist mit keiner relevanten Verschlechterung der Lebensbedingungen für Fledermäuse im Gebiet zu rechnen. Der Großteil der im UG aktuell vorhandenen Gehölze ist nicht betroffen.

Zum Ausgleich für den Verlust von Jagdlebensraum wird ein Ersatz in Form des Ausbringens von 5 Fledermauskästen an geeigneten Randbäumen im nahen Umfeld als ausreichend erachtet. Der Erhalt der Bäume ist zu sichern.

An betroffenen Bäumen wurden keine geeigneten Höhlungen festgestellt, sodass eine unmittelbare Gefährdung von Fledermäusen nicht gegeben ist.

Eine Entfernung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel, also in der Zeit zwischen Oktober und Februar erfolgen.

Eine Verschlechterung der Lebensbedingung für Fledermäuse, Vögel und andere Tiergruppen durch die Baumaßnahme ist nicht abzuleiten.



4 Literaturverzeichnis

GESETZE UND RICHTLINIEN:

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG) - Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung vom 23. Februar 2011, zuletzt geändert durch §2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604)

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005, zuletzt geändert Jan. 2013

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAUMESOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr.305), konsolidierte Fassung vom 1.1.2007

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

DATENGRUNDLAGE:

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Rote Liste gefährdeter Tiere in Bayern, 2003.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie

DTÖ.: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bonn-Bad Godesberg, 1998.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" (Anlage zum IMS v. 08.01.2008; Gz. IID2-4022.2-001/05), Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP),

<http://www.stmi.bayern.de/xsuche/stmi/search.php?q=Naturschutz%2C+saP>

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN: Sachgebiet Naturschutz, Infobrief Nr. 03/07

VERBREITUNG

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT:

Datenbank: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>



Atlanten:

Tiere:

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz et al.: (jeweils Eugen Ulmer Verlag)

- Fledermäuse in Bayern 2004
- Brutvögel in Bayern 2005
- Atlas der Brutvögel in Bayern 2012
- Heuschrecken in Bayern 2003
- Libellen in Bayern 1998
- Mäuse und Spitzmäuse in Bayern 2008
- Tagfalter in Bayern 2013

Pflanzen:

SCHÖNFELDER: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns (1990 Eugen Ulmer Verlag)

BESTIMMUNGLITERATUR:

Tiere:

SCHOBER/GRIMMBERGER, Die Fledermäuse Europas, Kosmos Naturführer

CORBET/OVENDEN, Pareys Buch der Säugetiere

PERRINS, Vögel

ARNOLD/BURTON, Pareys Reptilien- und Amphibienführer

BELLMANN, Heuschrecken

BELLMANN, Libellen

KOCH, Wir bestimmen Schmetterlinge

BINK, Ecologische Atlas van de Dagvlinders van Noordwest-Europa

REITER, Fauna Germanica (V Bände)

JONES, Der Kosmos Spinnenführer

Pflanzen:

ROTHMALER, Exkursionsflora (Kritischer Band)

SCHAUER/CASPARI, Der große BLV Pflanzenführer

DIVERSE AUSDRUCKE AUS DEM INTERNET



Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Baugesetzbuch zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet/SO Kiesabbau K 25“ durch Deckblatt Nummer 1

ZIEL DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Gegenstand des Bauleitplanungsverfahrens ist eine Teilfläche von ca. 2,81 ha aus dem Flurstück 124/2 Gemarkung Königbach, welches sich im Geltungsbereich des oben bezeichneten Bebauungs- und Grünordnungsplanes befindet. Das gesamte Grundstück ist eine ehemalige Kiesabbaustätte und befindet sich derzeit im Stadium der Rekultivierung. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan setzt für die vorgenannte Teilfläche als mögliche Nachfolgenutzung einen geologisch-ökologischen Lehrpfad fest. Dieser wird nach heutiger Erkenntnis nicht mehr realisiert. Der wesentliche Flächenteil soll deshalb durch das Deckblattverfahren in die Rekultivierung des Umfeldes eingebunden werden. Ein weiterer Teil im Ausmaß von rund 0,66 ha, der sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Kompostieranlage Schallnöd befindet, wird gleichzeitig als Sondergebiet für die Zwischenlagerung von Erdaushubmaterial festgesetzt. Diese Festsetzung ermöglicht die Errichtung eines größeren Lagergebäudes mit dazugehörigen Verkehrsflächen, dessen reine Nutzungsfläche ca. 0,33 ha umfasst. Das nachfolgend beabsichtigte Vorhaben soll die Zwischenlagerung von ausgebauten Erdmaterialien aus öffentlichen und privaten Baustellen bis zu deren vorgeschriebenen Beprobung ermöglichen. Bei dem zwischengelagerten Erdaushub handelt es sich um Material, das mit hoher Wahrscheinlichkeit, zur Verfüllung in den ehemaligen Kiesabbaustätten in unmittelbarer Nähe Verwendung finden kann. Der rechtswirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan des Marktes Ortenburg wird im Parallelverfahren analog angepasst.

VERFAHRENSABLAUF

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand durch eine öffentliche Auslegung vom 16.07. bis 30.08.2019 im Verwaltungsgebäude des Marktes Ortenburg statt. In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB – die gleichzeitig mit der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte – wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung waren keinerlei Äußerungen zu verzeichnen.

Von Seiten der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Wesentlichen fachliche Informationen und Hinweise erteilt. Die Untere Wasserrechtsbehörde wendete außerdem ein, dass die Oberflächen- bzw. Niederschlagswasserableitung aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich sei. Mit der Höheren Landesplanungsbehörde wurde die beabsichtigte Bauleitplanung vor allem im Hinblick auf das „Anbindegebot“ erörtert.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit gleichzeitiger Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde der Planungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 04.12.2019 bis 14.01.2020 vorgestellt. In dem Zusammenhang wurden wiederum keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung vorgetragen. Die Untere Wasserrechtsbehörde wiederholte lediglich ihren Einwand bezüglich der Oberflächen-/Niederschlagswasserableitung. In der gemeindlichen Äußerung hierzu, wurde auf die eindeutigen Ausführungen im Planentwurf verwiesen und ergänzende Erläuterungen gegeben.

BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE

Zur Beurteilung der Umweltbelange wurden insbesondere die Darstellungen der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele herangezogen.

Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichsmaßnahmen bildete die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung entsprechend dem Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen Stand 09/1999 bzw. 01/2003.

Im Vorgriff zum Deckblattverfahren wurde eine naturschutzfachliche Beurteilung in Bezug auf den Artenschutz beauftragt. Die Unterlagen in der Fassung vom 12.09.2018 sind dem Deckblatt als Anlage beigefügt.

Sonstige spezielle Untersuchungen oder Erstellung von weiteren Gutachten wurden nicht veranlasst.

Mit der beabsichtigten Planung ergeben sich gewisse Veränderungen für einzelne Schutzgüter (u. a. zusätzliche Flächenversiegelung). Aufgrund der bisherigen Nutzung als Kiesabbaufläche mit Wiederverfüllung, weist das Gebiet aber gegenüber eventuell nachteiligen Nutzungsänderungen auch aktuell nur geringe bis mittlere Empfindlichkeiten auf.

ABWÄGUNGSVORGANG

Die im Umweltbericht empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der ermittelten Umweltauswirkungen wurden nach Abwägung vollständig in das Deckblatt zum Bebauungs- und Grünordnungsplan übernommen.

Aufgrund der Vornutzung als Kiesabbaufläche mit Wiederverfüllung und ohne Vorkommen aktueller wertvoller Lebensräume oder Strukturen, ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering bis mittel anzusehen. Die Flächeninanspruchnahme für eine andere Nutzung mit höherer Versiegelung, stellt den Hauptteil des Eingriffs dar. Mit der Errichtung einer Zwischenlagerstätte wird den Zielen des Umweltschutzes und speziell des Umgangs mit mineralischen Abfällen, Rechnung getragen und zwar in einer Lage, in der durch diese Entwicklung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase. Der erforderliche Ausgleich für die Mehrung des Baurechts bzw. die zusätzliche Versiegelung, wird über die Ablöse der entsprechenden Fläche aus dem Ökokonto der Sparkasse Passau erbracht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der hier geplanten Änderung durch Deckblatt Nr. 1 in Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden sind.

Alternative Planungslösungen wurden nicht weiterverfolgt, da diese zu erheblicheren Eingriffen geführt hätten. Zudem weist das Plangebiet hohe Synergien auf.

Spezielle Überwachungsmaßnahmen zur Durchführung der Bauleitplanung sind nicht erforderlich. Allerdings ist besonderer Wert auf die Beachtung der Festsetzungen zu legen.

Das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Kiesabbau K 25“ wurde vom Marktgemeinderat Ortenburg in der Sitzung am 16.01.2020 somit als Satzung beschlossen.

Ortenburg, 16.01.2020



Stefan Lang, Erster Bürgermeister